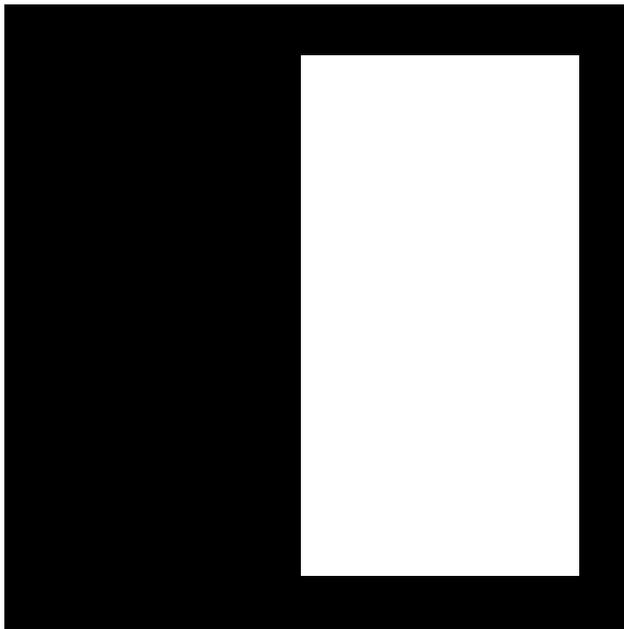


kontraste

Presse- und Informationsdienst für Sozialpolitik



EU UND SOZIALPOLITIK
AKTUELLES
VERANSTALTUNGEN

3 | März 2008

EU und Sozialpolitik

Soziale Dienstleistungen in der Europäischen Union	4
Berufsakrobatik mit Sicherungsnetz	6
EU-Reformvertrag im Parlament	10
Altes neu gestrickt	17
Strategie des Europäischen Sozialfonds in Österreich	19
Zwischen sozialer Kohäsion und Wettbewerbspolitik	23

Aktuelles

Anhaltende Ungerechtigkeit zwischen den Geschlechtern	27
Steuerkultur	28
Wachsende Armutsgefährdung von Eineltern-Familien	29
Frankreich: Neuer Plan für die Vorstädte	30

Veranstaltungen	31
------------------------	-----------

Liebe Leserin, lieber Leser!

Die neuere EU-Geschichte ist eng mit dem Namen der portugiesischen Hauptstadt Lissabon verknüpft. Mittels der im Jahr 2000 beschlossenen Lissabon-Strategie will sich die EU binnen eines Jahrzehnts zur ökonomisch potentesten Wirtschaftsregion der Welt aufschwingen und der sich derzeit im Ratifizierungsverfahren befindliche EU-Reformvertrag wird, sollte er wie geplant Anfang nächsten Jahres in Kraft treten, wohl als "Vertrag von Lissabon" in die Geschichte eingehen.

An der Lissabon-Strategie wird stets positiv hervorgehoben, dass sie neben ökonomischen Zielen wie Wachstum und mehr Beschäftigung auch den verstärkten sozialen Zusammenhalt sowie ökologische Nachhaltigkeit mit einschließt. Bei der Zwischenbilanz im Jahr 2005 wären diese beiden Komponenten jedoch schon wieder weitgehend außer Acht gelassen worden, hätte es nicht im Vorfeld massive Proteste der Sozialpartner und der NGOs gegeben. Dieses Muster ist nicht untypisch, wurde die europäische Einigung doch als ökonomisches Projekt gestartet, das erst zu Beginn der 1990er Jahre mit dem Vertrag von Maastricht in eine politische Gemeinschaft umgeformt wurde. D.h. das Primat der Ökonomie auf europäischer Ebene ist gewissermaßen historisch ableitbar, wengleich es seither zahlreiche Bestrebungen gegeben hat, nicht-ökonomischen Zielen und damit auch der sozialen Dimension entsprechenden Raum zu verschaffen.

Dass diese Bestrebungen nicht ohne Wirkung geblieben sind, lässt sich auch am Vertrag von Lissabon ablesen, der die gescheiterte EU-Verfassung ersetzen soll. So enthält der Vertrag einen Wertekatalog, der unter anderem die Achtung der Menschenwürde und die Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung enthält. Das gleichfalls enthaltene Ziel der Wahrung der Menschenrechte erfährt eine Bekräftigung dadurch, dass die bislang juristisch zahnlose Grundrechte-Charta, die auch soziale Grundrechte enthält, für rechtsverbindlich erklärt wird. Die angeführten Rechte können von den EU-BürgerInnen nunmehr beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) geltend gemacht werden. Der Vertrag enthält weiters die Ermächtigung der EU, Initiativen zur Koordinierung der Sozialpolitik der Mitgliedstaaten zu ergreifen. Nach Meinung von ExpertInnen

ist die Sozialpolitik gegenüber anderen Politikfeldern nunmehr gleichrangig positioniert.

Kritik gibt es dennoch: Die Durchsetzbarkeit der Grundrechte gilt nicht für die BürgerInnen Polens und Großbritanniens. Generell bleiben nicht unwesentliche Bereiche der Überprüfung durch den EuGH entzogen: etwa Maßnahmen eines Mitgliedslandes zum Schutz der inneren Sicherheit oder die Verhältnismäßigkeit von Polizeiaktionen. Und die erwähnten Zielbestimmungen haben bloß deklaratorischen Charakter, sofern sie nicht in konkrete Umsetzungsmaßnahmen münden. Im arbeitsmarktpolitischen Bereich kann immerhin auf den Europäischen Sozialfonds (ESF) verwiesen werden, in dessen Rahmen die Arbeitsmarktintegration spezifischer Personengruppen (z.B. gering qualifizierter Personen) gefördert wird. Weitergehenden beschäftigungspolitischen Initiativen sind jedoch aufgrund der Orientierung der Europäischen Zentralbank am Ziel der Preisstabilität sowie der Verpflichtung der Mitgliedstaaten auf eine "solide Haushaltspolitik während des gesamten Konjunkturzyklus" enge Grenzen gesetzt (vgl. Beitrag Kappeller). Aber auch innerhalb des ESF erscheint etwa die Förderung eines "active/productive aging" nicht unbedenklich, solange – wie beispielsweise in Deutschland – Diskussionen darüber geführt werden, ob hinkünftig Arbeiten bis 67 oder doch gleich bis 70 angesagt ist. Einem sozialpolitischen Fortschritt arbeitet man damit nicht gerade in die Hände.

Ein solcher – und damit ein Schritt in Richtung "Sozialunion" – ließe sich allerdings erzielen, wenn sich die Mitgliedstaaten, wie ÖGB-Expertin Evelyn Regner vorschlägt, zu einem "Sozialprotokoll" durchringen könnten, in dem sie sich zur Entwicklung und Einhaltung sozialer Mindeststandards verpflichten. Auch Maßnahmen gegen Lohndumping im Binnenmarkt und die Verabschiedung einer Rahmenrichtlinie zu öffentlichen Dienstleistungen könnten, so Regner, Inhalt einer derartigen Vereinbarung sein. Da sich einer Umfrage zufolge rund die Hälfte der ÖsterreicherInnen für eine stärkere Betonung der sozialen Dimension der EU ausspricht, ist davon auszugehen, dass dahingehende Schritte auch durchaus auf breite Zustimmung in der Bevölkerung stoßen würden, meint

Ihre
Kontraste-Redaktion

Soziale Dienstleistungen in der Europäischen Union

Unter dem Stichwort der „bürger nahen Agenda“ hat die EU-Kommission im November letzten Jahres die neue Strategie für den Binnenmarkt in Europa vorgestellt. Teil dieser Strategie sind auch soziale Dienstleistungen, obwohl eigentlich eine eigene Systematik erwartet wurde.

Zunächst ein Zitat von der Webseite der EU Kommission: „Die Kommission hat am 20. November 2007 eine Reihe von Initiativen verabschiedet, durch die die bürgernahe Agenda in die Praxis umgesetzt wird:

- die Überprüfung des Binnenmarktes in der Mitteilung „Ein Binnenmarkt für das Europa des 21. Jahrhunderts“, KOM (2007) 724.
- die Perspektiven für die Europäische Sozialpolitik in der Mitteilung „Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität: eine neue gesellschaftliche Vision für das Europa des 21. Jahrhunderts, KOM (2007) 726. In dieser Mitteilung wird auf die neue Sozialagenda verwiesen.
- die Erläuterungen zu Sozialdienstleistungen in der Mitteilung „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss von Sozialdienstleistungen: Europas neues Engagement“, KOM (2007) 725.“

Sozialdienstleistungen sind also Teil der „Binnenmarktstrategie für das Europa des 21. Jahrhunderts“. Zu dieser letzten Mitteilung hat die Kommission auch mehrere Arbeitspapiere zum Beispiel über die Anwendung des europäischen Beihilfen- und Vergaberechts auf soziale Dienste veröffentlicht. Obwohl diese Dokumente für die Europäische Kommission als Gemeinschaftsorgan nicht bindend sind, enthalten sie technische Leitlinien auf der Grundlage der aktuellen Rechtsvorschriften und der Rechtsprechung des EuGH.

Bewertung der bürgernahen Agenda

Seit langem wird eine Mitteilung zu Sozialdienstleistungen der EU-Kommission erwartet: Stellungnahmen und Positionspapiere der Sozialwirtschaft, der Mitgliedstaaten und der Landesregierungen wurden eingebracht, Seminare und Konferenzen organisiert und Studien in Auftrag gegeben. Der zuständige EU-Kommissar Vladimir Spidla hat noch im September 2007 in Lissabon angekündigt, die Mitteilung werde

mehr rechtliche Sicherheit schaffen und die Anwendung von EU-Binnenmarkt- und Wettbewerbsrecht auf soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse regeln. Das vorläufige Ergebnis bedeutet die Einordnung von sozialen Dienstleistungen in den Gesamtkontext der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes und wohl einen Verzicht auf eine eigene Mitteilung zu sozialen Dienstleistungen. Die zugesagten Klarstellungen zu sozialen Diensten fehlen größtenteils, das Ergebnis ist unübersichtlich, undifferenziert und enttäuschend!

- *Unübersichtlich:* Drei Mitteilungen und fünf Arbeitsdokumente sowie der Verweis auf zahlreiche andere Berichte lassen jeden Versuch einer verständlichen und korrekten Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu Sozialdienstleistungen scheitern.
- *Undifferenziert:* Der Wunsch (auch zahlreicher Mitgliedstaaten und Landesregierungen) nach einer eigenen und überschaubaren Regelung von Sozialdienstleistungen wurde nicht erfüllt. Die Kommission nähert sich dem Thema „Sozialdienstleistungen“ weiterhin ökonomisch.
- *Enttäuschend:* Die Chance, die Sozialwirtschaft als eigenständiges gesellschaftspolitisches System mit dem Anspruch auf eigene Regeln auszuweisen, wurde versäumt. Die Enttäuschung wird verstärkt, weil verantwortliche Stellen / Akteure eine solche Option offen unterstützt haben.

Wichtige Fragestellungen bleiben ungeklärt:

- Bisher waren vom Anwendungsbereich der Richtlinie spezifische Dienstleistungen ausgenommen, wie soziale Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sozialwohnungen, der Kinderbetreuung und der Unterstützung von dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Familien. Gilt diese Ausnahme weiterhin?
- Was bedeutet eine „flexible Anwendung von Gemeinschaftsrecht auf Soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (SDAI)“?
- Können Mitgliedstaaten durch eine Liste von Sozialen Dienstleistungen die Anwendung von Sekundärrecht (und der EuGH-Rechtsprechung) auf diese Leistungen umgehen?
- Wie werden spezifische Anforderungen an die Qualität von Sozialen Dienstleistungen innerhalb des Konzeptes der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse ausgestaltet und die so genannte „asymmetrische Leistungserstellung“ berücksichtigt?

- Wie wird der Zugang zu qualitativ hochwertigen SDAI gewährleistet?
- Wie soll dem scheinbar vorhandenen Defizit der Kommunen und Regionen begegnet werden und gibt es vor diesem Hintergrund geplante Fristen für die Anwendung europäischen Rechts auf SDAI?
- Welche weiteren Schritte plant die EU-Kommission zur Klärung der offenen Fragen zu SDAI?

Es ist erstaunlich, mit welcher Ignoranz die EU-Kommission im oppositionsfreien Raum politische Ziele verfolgt. Mit größter Selbstsicherheit betitelt die Kommission dann die neue Webseite „Die bürgernahe Agenda – Konkrete Ergebnisse für Europa“. Der Titel wird zum Paradoxon. Denn kein Bürger kann sich im komplizierten Prozess orientieren und ein konkretes Ergebnis gibt es nicht.

Konsequenzen für die Sozialwirtschaft

Die Sozialwirtschaft muss zur Kenntnis nehmen, dass europäische Politik anders organisiert ist als nationale oder regionale Politik. Eine neue Form der politischen (Mit-)Arbeit ist zu entwickeln, die offensiv, koordiniert und mobilisierend ist. Definiert man diese Mitteilung zu Sozialdienstleistungen als konsequente Fortsetzung des ökonomischen Ansatzes der EU-Kommission, dann ist die richtige Antwort der Sozialwirtschaft wohl die konsequente Ablehnung und der beharrliche, sozial- und gesellschaftspolitisch wirksame Widerspruch.

Offensive, koordinierte und mobilisierende Interessensvertretung ist für die Europäische Sozialwirtschaft sehr schwer. Zu unterschiedlich sind die Positionen der europäischen Netzwerke. Meinungsunterschiede und auch Widersprüche ergeben sich unter anderem aus gewachsenen Grundhaltungen und Strategien von Anwender- oder Dienstleistungsorganisationen, von eher national ausgerichteten oder europäisch ausgerichteten Netzwerken bzw. von vertretungskompetent, politisch offensiven oder basisdemokratischen, stabilisierenden Netzwerken. Solange jedoch innerhalb der Europäischen Sozialwirtschaft keine koordinierte Positionierung sichtbar wird, bleiben die Einflussmöglichkeiten sehr beschränkt.

Erfolgreiche Interessensvertretung

Die einzige Alternative ist die radikale Ausrichtung am Menschen in speziellen Lebenssituationen als Bürger mit Bürgerrechten. In der Kommissions-Sprache könnte auch der Verbraucher in den Vordergrund rücken.

Konsultationsprozesse der EU-Kommission sind populär. Anscheinend dienen sie der Einbeziehung von Interessensvertretungen und sollen eine breite Reflexion zu ausgewählten Fragestellungen liefern. Tatsächlich sind diese Konsultationsprozesse jedoch häufig überfrachtet mit Fragestellungen und bieten schon gar keinen repräsentativen Überblick und eine zugängliche Bürgerbeteiligung. Es ist unzulässig, diese Konsultationen als Befragung der Zivilgesellschaft zu bezeichnen, da nur ein sehr eingeschränkter und spezialisierter Kreis von ExpertInnen Stellung bezieht, die Beteiligung ist scheinbar und selektiv. Außerdem besteht die Gefahr, durch die brave Mitarbeit bei Konsultationsprozessen die effektive politische Arbeit zu vernachlässigen.

Die EU-Kommission zeigt in ihrer Vorgangsweise (auch wenn einzelne Initiativen vor allem der Generaldirektion Beschäftigung und Soziales lobenswert sind) eine unbeirrbar ökonomische Ausrichtung und eine bemerkenswerte Ignoranz gegenüber sozialen Impulsen. Unmittelbare Interessensvertretung bei Kommissionsinitiativen ist deshalb nicht erfolgreich. Im europäischen institutionellen Machtdreieck (Kommission – Rat – Parlament) wird man sich stärker auf den Rat und das Parlament ausrichten müssen. Neue Wege der direkten Beratung, der Informationsbereitstellung und der Lobby-Arbeit zielen auf die Mitglieder des Europäischen Rats (und damit auf die Mitglieder der nationalen Regierungen) und des Europäischen Parlaments.

Direkte Beratung und Transparenz

Direkte Beratung bedeutet, dass Mitglieder des Rates und des Parlaments unmittelbar in die Meinungsbildung einbezogen werden. Dies muss in Dialogform geschehen, Positionen müssen ausgetauscht werden. Wichtig sind Rückmeldungen der handelnden Personen zu sozialen Positionspapieren und das Sichtbarmachen auf europäischer Ebene und darüber hinaus auf nationaler und regionaler Ebene. Die Sozialwirtschaft muss sich um die fehlende Transparenz bemühen und zumindest die Fachöffentlichkeit erreichen. Nationale und regionale Mitglieder europäischer Verbände werden sich stärker in die Verantwortung für eine Verbreiterung der politischen Entscheidungsfindung einlassen müssen.

Fachinformationen zur Verfügung stellen geht von der Annahme aus, dass bei repräsentativen Organen auf europäischer Ebene häufig ganz einfach zu wenig Expertise für soziale Fragestellungen vorhanden ist. Die meisten VertreterInnen haben keinen Zugang zu sozialen Entwicklungen und den Auswirkungen eu-

ropäischer Initiativen auf nationale oder regionale soziale Leistungen. Europäische Dachorganisationen fokussieren ihre Arbeit auf europäische Organe und zu wenig auf deren national bestellte Delegierte. Diese müssen erreicht werden, deren Mitwirkung und Abstimmungsverhalten national sichtbar gemacht werden.

Starke nationale Organisationen in europäischen Dachverbänden

Europäische Dachorganisationen erzielen mehr Wirkung über starke, nationale Verbände und deren Arbeit mit Mitgliedern des Europäischen Rates und des Europäischen Parlaments. Nicht selten entwickeln Dachorganisationen auch ein von ihren Mitgliedern abgekoppeltes Eigenleben. Das verlangt mehr Ausrichtung und Orientierung an den Bedürfnissen der Mitglieder und die Bereitstellung von aufbereiteten Lobbystrategien und -instrumenten. Für Mitglieder bedeutet das, Mitgliedschaft in europäischen Verbänden als aktive Mitarbeit und notwendige, eindeutige Positionierung zu erkennen. Positionierung verlangt von allen eine konsensorientierte Vereinbarung zu Kernfragen sozialer Leistungen. Wegen großer Unterschiede in der Verbands- und Unternehmenspolitik können kraftvolle und unwidersprochene soziale Strategien nur über eine konsequente Orientierung am Menschen selbst entstehen. Es geht nicht primär

um Fragen der öffentlichen Beschaffung oder eines einheitlichen Rechtsrahmens für SDAI, sondern um Antworten auf sozial schwierige Lebenslagen. Solange zum Beispiel nur 15,9 Prozent der Menschen mit Behinderung die Unterstützung erhalten, die sie benötigen, um arbeiten zu können, liegen die Herausforderungen vor allem in den bereitgestellten Ressourcen (Situation behinderter Menschen in der erweiterten Europäischen Union, KOM (2005) 604).

Die Europäische Sozialwirtschaft

Die Initiative des Europäischen Parlaments für eine „Europäische Sozialwirtschaft mit eigenen Regeln“ ist die Grundlage für jede Interessensvertretung. Die Europäische Sozialwirtschaft muss ihre Wurzeln in der Beratung, Betreuung und Begleitung des Bürgers suchen. Sie kann nur subsidiär aufgebaut sein und muss sich an den Anliegen ihrer Mitglieder ausrichten.

Michael Himmer

Der Autor arbeitet als Berater für Regierungen, Sozialunternehmen und Netzwerke sowie als Lehrbeauftragter mit dem Schwerpunkt Europäische Sozialpolitik.

Alle relevanten Dokumente der EU-Kommission finden Sie auf folgender Webseite:

http://ec.europa.eu/citizens_agenda/index_de.htm

Berufsakrobatik mit Sicherungsnetz?

Zur europäischen Debatte über das „Flexicurity“-Konzept

Die Lebens- und Arbeitswelten der Europäer sind einem in dieser Geschwindigkeit bisher noch nicht erlebten Wandel unterworfen. Neue Technologien besonders in der Beschaffung und der Verarbeitung von Informationen, in der Kommunikation sowie in der Produktion von Gütern und Dienstleistungen verändern ständig und nachhaltig die Anforderungen an Arbeitsplätze und damit an die meisten Arbeitnehmer. Die Entwicklung des europäischen Binnenmarktes und die fortschreitende Globalisierung bringen sowohl große ökonomische Vorteile mit sich, aber auch die Infragestellung gewohnter Wirtschaftsbeziehungen und früher als stabil erachteter Jobs.

Während die Europäer immer länger leben, werden immer weniger Kinder geboren. Allein in den letzten etwa 100 Jahren ist die durchschnittliche Lebenserwartung der Europäer um an die 30 Jahre gestiegen. Die Geburtenrate in den meisten europäischen Ländern ist hingegen unterhalb des Reproduktionsniveaus der Bevölkerung gefallen. Dieser starke demographische Wandel und seine sozio-ökonomischen Auswirkungen üben einen erheblichen Druck auf die sozialen Sicherungssysteme der europäischen Gesellschaft aus, die zudem noch von relativ niedrigen Beschäftigungsquoten und hohen Arbeitslosenzahlen belastet werden.

Sowohl Produktions- wie auch Dienstleistungsunternehmen stehen unter dem zunehmenden Zwang, ihre Fertigungsweisen und Servicestrukturen so zu verändern, dass sie unter den neuen Bedingungen im europäischen und globalen Wirtschaftsgeschehen erfolgreich dem Druck des Wettbewerbs standhalten können. Dies hat verständlicherweise auch direkte oder indirekte Konsequenzen für die Arbeitnehmer,

welche sich den Veränderungen, die sich für ihre Arbeitsplätze beziehungsweise ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt ergeben, anpassen müssen. Aber auch für die Politik auf der nationalen wie auf der europäischen Ebene bedeuten all diese Entwicklungen neue Herausforderungen, denen sie sich in ihrer Verantwortung für das Gemeinwohl durch geeignete wirtschafts- und sozialpolitische Steuerung gewachsen zeigen muss.

Lissabon-Strategie

Da diese Entwicklungen nicht ganz neu sind, hat sich der Europäische Rat der Europäischen Union, also das Entscheidungsgremium der Mitgliedstaaten, bereits im März 2000 mit der so genannten „Lissabon-Strategie“ das strategische Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2010 „die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen – einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einen größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen“. Ein wahrlich anspruchsvolles Programm, zu dessen tatsächlich wirkungsvoller Umsetzung die Union, auch nachdem die gesetzte Frist bereits über die Hälfte verstrichen ist, immer noch nach den geeigneten Instrumenten sucht.

Ein probates Mittel, die Anpassungsfähigkeit der Unternehmen und der Arbeitnehmer zu erhöhen, um den Anforderungen des verstärkten Wettbewerbs gerecht zu werden, glaubt nun die Politik im so genannten „Flexicurity“-Ansatz gefunden zu haben. Diese sprachliche Neuschöpfung setzt sich zusammen aus den englischen Termini „Flexibility“ und „Security“, die eigentlich nicht ohne weiteres Hand in Hand zu gehen pflegen. Verstanden wird darunter eine Strategie, die versucht, größere Offenheit der Arbeitsmärkte durch Deregulierung und die verstärkte Anwendung des Prinzips „hire and fire“ mit einem starken Sozialschutz für die Arbeitnehmer zu kombinieren.

Berufliche Beweglichkeit soll also nicht mehr als Gegensatz zu sozialer Sicherheit verstanden werden, sondern beide Prinzipien sollen miteinander in geeigneter Weise so verbunden werden, dass sie sich gegenseitig unterstützen. Das Ziel politischen Handelns soll von der Sicherung des Arbeitsplatzes durch Arbeitsschutzgesetze verlagert werden auf die Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit des Einzelnen durch aktive Arbeitsmarktmaßnahmen.

Vorbild Dänemark

Das Prinzip der „Flexicurity“ wurde in den neunziger Jahren in Dänemark als wirtschaftliches Reformmo-

dell in Beantwortung auf den Druck der Globalisierung konzipiert. Nach intensiven Verhandlungen zwischen der dänischen Regierung und den Sozialpartnern wurde der gesetzliche Kündigungsschutz auf ein Minimum reduziert, gleichzeitig wird aber das Arbeitslosengeld für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren auf 90 Prozent des letzten Einkommens bezahlt – jedoch mit einer Deckelung bei 1.800 Euro pro Monat. Parallel dazu wurden die Investitionen in die aktive Arbeitsmarktpolitik auf etwa 1,5 Prozent des Bruttoinlandsproduktes aufgestockt.

Idealerweise sollen durch dieses Maßnahmenbündel sowohl für Unternehmer wie für Arbeitnehmer neue Chancen geschaffen werden, sich den veränderten ökonomischen Bedingungen durch arbeitsplatzbezogene Entscheidungen schnell und positiv anpassen zu können. Die Unternehmer erhalten die Möglichkeit, unrentable oder nicht mehr benötigte Arbeitsplätze ohne große Kosten wegzurationalisieren, um damit ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Die Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, sich bei Verlust des Arbeitsplatzes durch Kündigung oder durch eigene Entscheidung über einen längeren Zeitraum bei großer Einkommenssicherheit einen neuen, besseren Arbeitsplatz zu suchen oder sich weiter für höherwertige Tätigkeiten zu qualifizieren. Dadurch soll die Bereitschaft zu Veränderungen auf beiden Seiten entscheidend erhöht werden.

Die Firmen haben durch den weitgehenden Wegfall der Arbeitsschutzgesetze nicht nur erweiterte unternehmerische Entscheidungsspielräume, sondern auch durch nicht mehr gebundene finanzielle Ressourcen neue Möglichkeiten, in bessere und damit produktivere Strukturen und Verfahren zu investieren. Für Arbeitnehmer vermindern sich die Risiken eines Arbeitsplatzverlustes ganz entscheidend und sie können sich bei erheblicher materieller Sicherheit dem Suchen nach neuen beruflichen Perspektiven und der Aneignung neuer Kompetenzen für einen besseren, auch höher vergüteten, Job zuwenden. Lebenslanges Lernen wird damit von der Politikfloskel zu einer realen Herausforderung und Chance. Dass gleichzeitig auch noch Ziele der gesamtgesellschaftlichen Anpassung verfolgt werden – wie der Schaffung von mehr und qualitativ höher stehenden Arbeitsplätzen, der besseren Verbindung von Beruf, Familienverpflichtungen und privatem Leben, der Umsetzung von mehr Chancengleichheit und Geschlechtergleichstellung, etc. – gibt der Formel der „Flexicurity“ noch einen besonderen Charme. Der Staat allerdings steht in der Verpflichtung, den Arbeitnehmern entsprechende Beratungs- und Fortbildungsangebote bereitzustellen und

die sozialen Sicherungssysteme nicht nur großzügig, sondern auch nachhaltig verlässlich zu gestalten. Er hat daher hohe Aufwendungen im Budget für den Bereich der aktiven und aktivierenden Arbeitsmarktpolitik zu tragen, was vom Steuerzahler als sinnvoll, gerechtfertigt und daher im Interesse des Gemeinwohls empfunden werden muss.

Was sich in Dänemark als ein ausgesprochen erfolgreicher Weg der Anpassung an neue ökonomische Realitäten gezeigt hat - nämlich ein Triangel aus hoher Arbeitsmarktflexibilität, einem starken sozialen Sicherungssystem und einer aktiven Arbeitsmarktpolitik des Förderns und des Forderns - wurde in den Folgejahren auch in Finnland und Schweden, in allerdings adaptierter Form, übernommen und zeigte ähnlich positive Resultate.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass dieser Reformansatz unter den speziellen Gegebenheiten des skandinavischen Gesellschaftstyps mit seinen politischen, ökonomischen und sozialen Besonderheiten konzipiert und umgesetzt wurde. Dabei spielt die Qualität der Beziehungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und das daraus entstehende „Soziale Kapital“ sowie die anerkannt dominierende Funktion des Staates mit seinen hohen Investitionsmöglichkeiten aus Steuermitteln eine entscheidende Rolle.

Inzwischen hat die europäische Politik das „Flexicurity Konzept“ auch als mögliches und probates Element des zu modernisierenden „Europäischen Sozialmodells“ identifiziert, das geeignet sei, trotz des Konkurrenzdruckes von außen die idealtypische Kombination von Wettbewerbsfähigkeit und sozialer Sicherung in der europäischen Gesellschaft zu konsolidieren. Aber nicht nur das, denn „Flexicurity“ soll es auch möglich machen, Zugangsbarrieren zum Arbeitsmarkt für benachteiligte Gruppen abzubauen, Jugendlichen und älteren Menschen neue Arbeitschancen zu eröffnen, soziale Gerechtigkeit und Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und somit den sozialen Zusammenhalt in der Gesellschaft zu stärken.

Gemeinsame Prinzipien zur Flexicurity

Um eine positive Debatte über die Anwendung des „Flexicurity Konzeptes“ in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union voranzubringen, wurden von der Europäischen Kommission eine Reihe von „Gemeinsamen Prinzipien zur Flexicurity“ erarbeitet, die der Europäische Rat im Dezember 2007 gutgeheißen hat. Sie umfassen acht grundlegende Argumente:

1. „Flexicurity“ beinhaltet flexible und verlässliche vertragliche Vereinbarungen, die sowohl von Arbeitgebern wie von Arbeitnehmern gleichermaßen getragen werden können und allgemeine gesellschaftliche Anerkennung finden. Ferner gehören zum Konzept umfassende Strategien lebenslangen Lernens, wirkungsvolle aktive Arbeitsmarktpolitiken und moderne Sozialschutzsysteme. Ziel ist eine verbesserte Umsetzung der europäischen Strategie für höheres Wachstum und mehr Jobs im Sinne der Stärkung des Europäischen Sozialmodells.
2. „Flexicurity“ bedeutet eine Balance zwischen Rechten und Pflichten für Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Arbeitsuchende und für die öffentliche Hand.
3. „Flexicurity“ muss den spezifischen gesellschaftlichen Bedingungen, den jeweiligen Arbeitsmärkten und den Beziehungen zwischen den Sozialpartnern in den einzelnen Mitgliedsstaaten der Union angepasst werden. Es handelt sich also nicht um ein einziges Arbeitsmarktmodell oder um eine einzige Politikstrategie für alle.
4. „Flexicurity“ ist dazu bestimmt, den Unterschied zwischen denen, die im Arbeitsmarkt stehen, und denen, die sich außerhalb befinden, zu verringern. Diejenigen, die sich drinnen befinden, brauchen Unterstützung und Sicherheit, um auf Jobwechsel vorbereitet und bei solchem geschützt zu werden. Diejenigen, die sich draußen befinden - und dabei sind insbesondere Frauen, junge Menschen und Migranten überrepräsentiert - brauchen leicht erreichbare Möglichkeiten des Zugangs und geeignete Sprungbretter, um in stabile vertragliche Arbeitsverhältnisse kommen zu können.
5. Interne „Flexicurity“ in den Betrieben selbst und externe „Flexicurity“ zwischen Unternehmen sollten ausgebaut werden. Hinreichende Flexibilität bei Einstellungen und Entlassungen muss flankiert werden mit Möglichkeiten sicheren Wechsels von Job zu Job. Aufsteigende Mobilität muss erleichtert werden - genauso wie die Optionen zwischen Arbeitslosigkeit oder Inaktivität und bezahlter Arbeit. Hochqualifizierte Arbeitsplätze, fähige Führungskräfte, gute Arbeitsorganisation und kontinuierliche Verbesserung der persönlichen Fähigkeiten sind alles Teil der Ziele von „Flexicurity“. Sozialschutz soll Mobilität fördern und nicht bremsen.
6. „Flexicurity“ soll Geschlechtergleichstellung unterstützen, indem der gleichberechtigte Zugang zu Arbeitsplätzen hoher Qualität für Frauen wie

Männer gefördert wird, sowie durch erweiterte Möglichkeiten, Arbeit und Familienleben miteinander zu vereinbaren. Ferner sollen gleiche Chancen im Arbeitsleben für Migranten, Jugendliche, ältere Arbeitnehmer und Menschen mit einer Behinderung ermöglicht werden.

7. „Flexicurity“ erfordert ein Klima des Vertrauens und des Dialogs zwischen den öffentlichen Institutionen und den Sozialpartnern, in dem alle bereit sind, ihrer Verantwortung für den Wandel gerecht zu werden und einen ausgewogenen politischen Konsens zu erarbeiten.
8. „Flexicurity“ beinhaltet finanzielle Belastungen in den öffentlichen Haushalten und muss daher vom Einverständnis getragen werden, zu angemessenen und dauerhaften Budgetpolitiken beizutragen. Ferner muss „Flexicurity“ zum Ziel haben, eine faire Verteilung von Kosten und Vorteilen zu erreichen – besonders zwischen Unternehmern, Individuen und der öffentlichen Hand, wobei speziell die besondere Situation der Klein- und Mittelbetriebe berücksichtigt werden muss. Zugleich sollte anerkannt werden, dass die effektive Umsetzung von „Flexicurity“ solchen übergeordneten Zielen nutzen kann.

Diese Prinzipien scheinen zunächst von hehren Werten und Zielen getragen zu sein und kaum angreifbar – besonders nicht in der europäischen Dimension. Aber wie bekannt ist, liegt der Teufel im Detail – und das heißt in diesem Fall in ganz alltäglichen Realitäten konkreter Lebenssituationen, wo die Entscheidungsmächtigkeiten erfahrungsgemäß nicht ausgewogen verteilt sind, sondern meist dort verankert sind, wo Geld und Macht sich gegenseitig fördern.

Bedenken der sozialen NGOs

Daher haben zum Beispiel NGOs des Sozialbereiches nicht unerhebliche Bedenken angemeldet und insbesondere gefordert,

- dass die Adressaten dieser Prinzipien klarer identifiziert werden müssen und dass ein breiter öffentlicher Diskurs über die Möglichkeiten und Grenzen von „Flexicurity“ zu initiieren ist,
- dass diese Prinzipien der „Flexicurity“ stärker in einen Zusammenhang mit anderen politischen Strategien der Europäischen Union gestellt werden müssen, um keine Widersprüchlichkeiten oder Ungereimtheiten zuzulassen,
- dass die vagen Aussagen über die Ziele der „Flexicurity“-Prinzipien deutlicher gefasst und aussagekräftiger formuliert werden – wie etwa durch die Formulierung „Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen, Stärkung der sozialen Kohäsion, Kampf gegen Armut und Ausgrenzung“,
- dass das Konzept der Balance zwischen Rechten und Pflichten – bei Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Arbeitssuchenden und der öffentlichen Hand – doch keineswegs auf dem selben Niveau verortet werden kann und daher eine Differenzierung vorzunehmen ist,
- dass die Problematik der Umgehung geregelter Arbeitsverträge durch atypische Arbeitsverhältnisse, die Frage von verträglichen und voraussehbaren Arbeitszeiten sowie die Angemessenheit von Arbeitsvergütung überhaupt nicht angesprochen werden, aber in den Prinzipien zu berücksichtigen sind,
- dass zwar der soziale Dialog ein sinnvolles und notwendiges Verfahren für die Regelung der Arbeitsbeziehungen ist, aber der Staat auch seiner Verantwortung gerecht werden muss, in Bereichen mit traditionell niedrigem gewerkschaftlichem Organisationsgrad Rechte schützend einzugreifen,
- dass Definitionen wie „Insider“ und „Außenstehende“ nicht geeignet sind, soziale Kohäsion wirklich zu fördern, und dass in jedem Fall die Verbesserung der Situation und die Wahrnehmung der Rechte von Benachteiligten grundsätzlich höchste Priorität haben müssen,
- dass die Rechte und effektiven Möglichkeiten des Zugangs zu Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen stärker in den Vordergrund zu rücken sind,
- dass „Flexicurity“ sehr viel deutlicher auch auf den Lebenszyklus der Individuen mit ihren mit Alter und Lebenssituation wechselnden Bedürfnissen und Möglichkeiten – inklusive der (Sorge-) Verpflichtungen gegenüber anderen – ausgerichtet werden muss,
- dass anzuerkennen ist, dass nicht nur der Jobwechsel, sondern auch die qualitative Verbesserung des Arbeitsplatzes großes Potential im Rahmen der „Flexicurity“ haben kann und Anreize für entsprechende Investitionen seitens der Arbeitgeber geschaffen werden sollten,
- dass zu berücksichtigen ist, dass Anti-Diskriminierungs-Maßnahmen zwei besondere Seiten haben: nämlich dass Zugangsbarrieren zum Arbeitsmarkt abzubauen sind, aber auf der anderen Seite die besonderen Bedürfnisse diskriminierter Gruppen auch Berücksichtigung finden müssen,

da „Flexibility“ und „Security“ für sie unterschiedliche Bedeutung haben mögen,

- dass in den Katalog der Prinzipien auch eine besondere Aussage zur Förderung der Menschen gemacht wird, die am weitesten vom Arbeitsmarkt und seinen Möglichkeiten entfernt sind und ohne geeignete individuelle Unterstützung keinerlei konkrete Chance des Zugangs haben,
- dass Vertrauen in die positive Bewältigung des Wandels nicht nur zwischen den Sozialpartnern und der öffentlichen Hand wichtig und zu fördern ist, sondern dass alle gesellschaftlichen Akteure einzubinden sind und die Herausforderungen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe mit Beteiligung aller zu begreifen sind.

Die Nicht-Regierungsorganisationen verfolgen also die Entwicklungen im „Ideologiebereich Flexicurity“ in der Union sehr genau und mahnen insbesondere an, den Dialog darüber aus der Sphäre der Europoliti-

ker und Eurotechnokraten in einen allgemeinen gesellschaftlichen Diskurs zu überführen, damit die Bürger in Europa das berechtigte Gefühl erhalten, an der Gestaltung der europäischen Gesellschaft und des darin eingebetteten Sozialmodells tatsächlich Anteil haben zu können.

Dies heißt, dass wir noch keineswegs am Ende der Debatte über „Flexicurity“ in Europa stehen und uns das Thema noch eine ganze Weile als durchaus kontrovers erhalten bleiben wird – wie halt vieles in Europa.

Dirk Jarré

Der Autor war über viele Jahre an leitender Stelle in internationalen NGOs sowie als Berater zu sozialpolitischen und zivilgesellschaftlichen Themen beim Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss tätig. Er ist Lehrbeauftragter für internationale vergleichende Sozialpolitik an der Johannes Kepler Universität Linz, an der Fachhochschule Luzern sowie an der Universität Warschau.

EU-Reformvertrag im Parlament

Im Verfassungsausschuss des Parlaments diskutierten Abgeordnete mit eingeladenen ExpertInnen die soziale Dimension des EU-Reformvertrages. Im Folgenden eine Übersicht über die wesentlichen Inhalte des Reformvertrags sowie der Debatte im Ausschuss.

Die österreichische Regierung hat dem Nationalrat Ende Jänner den Vertrag von Lissabon, besser bekannt unter der Bezeichnung EU-Reformvertrag, zur Ratifikation vorgelegt. Der Vertrag soll die bei Volksabstimmungen in Frankreich und den Niederlanden gescheiterte EU-Verfassung ersetzen und muss vor dem geplanten Inkrafttreten am 1. Jänner 2009 von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ratifiziert werden. Ziel des Vertrags ist es, die demokratische Legitimation der EU zu stärken und gleichzeitig sicherzustellen, dass auch die nunmehr erweiterte Union handlungsfähig bleibt und Entscheidungen effizient treffen kann.

Wesentliche Inhalte des Vertrags

Zu den wichtigsten Inhalten des Vertrags von Lissabon gehören eine klare Aufteilung der Zuständigkei-

ten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten, die Stärkung der Rolle der nationalen Parlamente im EU-Gesetzgebungsverfahren, die Aufwertung des Europäischen Parlaments, die Vereinfachung der Verträge, die rechtsverbindliche Verankerung der Grundrechte-Charta und die Ausweitung von Mehrheitsentscheidungen auf EU-Ebene. Gleichzeitig wird die außenpolitische Handlungsfähigkeit der Union erhöht und die soziale Dimension der EU stärker betont. Die Bürgerinnen und Bürger erhalten die Möglichkeit, durch eine europaweite Bürgerinitiative Rechtssetzungsaktivitäten der EU anzuregen.

Der Vertrag von Lissabon übernimmt damit große Teile jener Neuerungen, die bereits im EU-Verfassungsvertrag verankert waren. Allerdings unterscheiden sich die beiden Verträge in einigen Punkten doch wesentlich voneinander. So wird EU-Recht nicht mehr explizit Vorrang vor nationalem Verfassungsrecht eingeräumt, zudem wird auf Begriffe wie „Europäischer Außenminister“ und „Europäisches Gesetz“ verzichtet. Auch die Symbole der EU – etwa die blaue Europaflagge mit den zwölf goldenen Sternen und die Europahymne – wurden aus dem Vertrag gestrichen. Anstelle einer einheitlichen Rechtsgrundlage, der EU-Verfassung, bleiben die Verträge der Europäischen Union bestehen: der Vertrag über die Europäische Union (auch als Vertrag von Maastricht bezeichnet, kurz: EUV) und der künftig in Vertrag über

die Arbeitsweise der Union (AEUV) umbenannte EGV (Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft).

Nationale Parlamente prüfen Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips

Die nationalen Parlamente werden mit dem Vertrag von Lissabon zu "Wächtern" des so genannten Subsidiaritätsprinzips. Dieses besagt, dass Entscheidungen innerhalb der Europäischen Union so nahe am Bürger wie möglich getroffen werden sollen. Die EU darf demnach nur dann aktiv werden, wenn die angestrebten Ziele nicht von den Mitgliedstaaten selbst bzw. auf regionaler Ebene erreicht werden können. Zudem müssen die von der EU vorgeschlagenen Maßnahmen verhältnismäßig sein und dürfen nicht über das Ziel hinausschießen.

Konkret sieht der Vertrag von Lissabon die Einrichtung einer Art "Frühwarnmechanismus" vor. Die nationalen Parlamente haben demnach acht Wochen Zeit, um Rechtssetzungsvorschläge der EU-Kommission und andere Legislativvorhaben auf EU-Ebene auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu prüfen. Dabei hat jedes Parlament zwei Stimmen, die sich in Zweikammersystemen wie Österreich auf die beiden Kammern (im Fall Österreichs Nationalrat und Bundesrat) aufteilen.

Bei einer ausreichenden Zahl von Einwänden seitens der Parlamente – grundsätzlich ein Drittel; im Bereich Justiz und Inneres ein Viertel der Gesamtstimmen – muss die EU-Kommission ihren Vorschlag überprüfen und, wenn sie dennoch dabei bleibt, umfassend begründen. Macht eine Mehrheit der Parlamente Subsidiaritätsbedenken geltend, kann das Legislativvorhaben in weiterer Folge durch eine einfache Mehrheit im Europäischen Parlament bzw. von 55 Prozent der Mitglieder des Rates, dem Gremium der zuständigen Minister, gestoppt werden.

Um die nationalen Parlamente in die Lage zu versetzen, ihre Mitwirkungsrechte effektiv auszuüben, ist die EU-Kommission verpflichtet, die Parlamente über alle Vorhaben der Union zu informieren und ihnen unverzüglich alle Legislativvorschläge zu übermitteln. Außerdem muss die Kommission ihre Gesetzgebungsvorschläge im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit umfassend begründen, vor der Vorlage eines Gesetzgebungsakts umfangreiche Anhörungen durchführen sowie den finanziellen Auswirkungen eines Vorschlags und dem damit verursachten Verwaltungsaufwand ein besonderes Augenmerk widmen.

Ausweitung der Rechte des Europäischen Parlaments

Auch das Europäische Parlament bekommt durch den Reformvertrag mehr Rechte. So wird das derzeitige Mitentscheidungsverfahren, bei dem ein Vorschlag sowohl vom Rat als auch vom Europäischen Parlament gebilligt werden muss, zum Regelfall in der Gesetzgebung der EU (ordentliches Gesetzgebungsverfahren). Lediglich in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sind andere Entscheidungsprozesse vorgesehen.

Darüber hinaus erhält das Europäische Parlament mehr Mitwirkungsrechte bei der Erstellung des EU-Budgets und kann künftig den Präsidenten der EU-Kommission – auf Vorschlag des Europäischen Rates – wählen. Im Fall eines Misstrauensvotums des Europäischen Parlaments ist die gesamte EU-Kommission verpflichtet zurückzutreten, wobei für einen solchen Beschluss zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und eine absolute Mehrheit aller Abgeordneten zum Europäischen Parlament notwendig ist.

Änderungen gibt es auch bei der Zusammensetzung des Europäischen Parlaments. Durch das System der degressiven Proportionalität werden kleinere Staaten bevorzugt, wobei ein Mitgliedstaat mindestens 6 und höchstens 96 Sitze erhält. Die Höchstzahl der Abgeordneten wird mit 751 festgelegt. Österreich wird in der Wahlperiode 2009-2014 mit 19 Abgeordneten im Europäischen Parlament vertreten sein, das ist ein Abgeordneter mehr als derzeit.

Neuer Modus für qualifizierte Mehrheitsentscheidungen

Die Gesetzgebungsbefugnisse auf EU-Ebene werden weiter gemeinsam vom Europäischen Parlament und vom Rat, dem Gremium der jeweils zuständigen MinisterInnen der EU-Mitgliedsländer, ausgeübt. Um die EU handlungsfähiger zu machen, ist vorgesehen, in einer Reihe von Politikbereichen das bisher geltende Einstimmigkeitsprinzip im Rat durch qualifizierte Mehrheitsentscheidungen zu ersetzen. Für einige sensible Politikbereiche – neben der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik etwa für Teile des Strafrechts und der Polizeikooperation, im Steuerbereich sowie in der Frage der Wasserressourcen – bleibt das Einstimmigkeitsprinzip und damit die Vetomöglichkeit eines einzelnen EU-Staates allerdings erhalten.

Ab November 2014 wird für qualifizierte Mehrheitsentscheidungen ein neuer Modus, das System der doppelten Mehrheit, eingeführt. Für einen Beschluss sind dann mindestens 55 Prozent der Mitgliedstaaten

(15 EU-Länder), die zumindest 65 Prozent der EU-Bevölkerung repräsentieren, erforderlich. Gleichzeitig braucht es für die Verhinderung eines Beschlusses mindestens vier EU-Staaten – drei große Länder können auch dann keine Entscheidung blockieren, wenn sie mehr als 35 Prozent der EU-Bevölkerung vertreten. Erfolgt ein Beschluss nicht auf Grundlage eines Vorschlags der Europäischen Kommission, ist ein erhöhtes Staatenquorum von 72 Prozent bei einem gleich bleibenden Bevölkerungsquorum von 65 Prozent erforderlich. Das System der doppelten Mehrheit löst das bestehende System der Stimmgewichtung ab, bei dem die einzelnen EU-Staaten je nach Bevölkerungszahl unterschiedlich viele Stimmen haben (Österreich z.B. 10 von 345).

Ausdrücklich festgelegt wird, dass der Rat künftig öffentlich tagt, wenn die MinisterInnen Gesetzgebungsvorschläge beraten und beschließen. Der Vorsitz im Rat wird nicht mehr alle sechs Monate alternierend von einem anderen EU-Mitgliedstaat geführt, vielmehr werden künftig jeweils drei aufeinanderfolgende Mitgliedstaaten gemeinsam für eineinhalb Jahre eine Teampräsidentschaft bilden.

Gemeinsame Werte und Ziele der EU

Als gemeinsame Werte und Ziele der EU werden im Vertrag von Lissabon unter anderem die Förderung des Friedens, die Achtung der Menschenwürde, die Wahrung der Menschenrechte, die Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und die Wahrung des Reichtums der kulturellen und sprachlichen Vielfalt der Union definiert. Aber auch die Errichtung eines Binnenmarktes, die nachhaltige Entwicklung Europas, eine auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt ausgerichtete soziale Marktwirtschaft sowie die Förderung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts gehören zum Zielekatalog.

Darüber hinaus erhalten die Grundrechte auf EU-Ebene entschieden mehr Gewicht. Durch die künftige Rechtsverbindlichkeit der Grundrechtecharta können die dort angeführten Grundrechte in Verfahren vor dem EuGH sowie vor nationalen Gerichten bei der Umsetzung und Anwendung von Unionsrecht geltend gemacht werden. In Polen und in Großbritannien gibt es in Bezug auf die Durchsetzbarkeit der Rechte aufgrund eines "Opt Out" allerdings Schranken.

Kompetenzverteilung neu geregelt

Eines der zentralen Ziele des Vertrags von Lissabon ist eine klare Kompetenzfestlegung. Neben dem Subsidiaritätsprinzip und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip kommt dabei dem Prinzip der begrenzten Einzeler-

mächtigung eine maßgebliche Rolle zu. Dieses besagt, dass alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten bei den Mitgliedstaaten verbleiben. Überdies erhalten die Mitgliedstaaten das Recht, an die EU übertragene Kompetenzen wieder zurückzuverlagern.

Ausschließliche Zuständigkeiten hat die Union laut Vertrag von Lissabon etwa bei der Zollpolitik, der gemeinsamen Handelspolitik, der Festlegung von Wettbewerbsregeln und der Währungspolitik für die Euro-Länder. In anderen Bereichen, z.B. dem Binnenmarkt, der Sozialpolitik, der Landwirtschaft, der Umweltpolitik, dem Verbraucherschutz, dem Verkehr, der Energiepolitik und der Sicherheitspolitik, teilt sie sich die Zuständigkeiten mit den Mitgliedsländern. Darüber hinaus kann die EU in manchen Bereichen, etwa der Kulturpolitik und im Bildungsbereich, unterstützend und koordinierend tätig werden.

Neue Kompetenzen erhält die EU unter anderem bei der Bekämpfung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren, in der Energiepolitik, in der Raumfahrt, im Tourismus und im Sport. Im Bereich Inneres und Justiz ist die Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft in Aussicht genommen, sie soll sich um die Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union kümmern.

Sozialpolitik und Daseinsvorsorge hervorgehoben

Ein wesentlicher Aspekt im Vertrag von Lissabon ist die Schärfung des sozialen Profils der EU. Das manifestiert sich nicht nur in den neu formulierten Zielen der Union, in die Begriffe wie soziale Marktwirtschaft, soziale Gerechtigkeit und Vollbeschäftigung Eingang gefunden haben, sondern etwa auch in der ausdrücklichen Ermächtigung der EU, Initiativen zur Koordinierung der Sozialpolitik der Mitgliedstaaten zu ergreifen. Dabei wird die Sozialpolitik erstmals gemeinsam mit der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik in einer Bestimmung erwähnt und so deren Bedeutung unterstrichen.

Ebenso wird der besondere Stellenwert der so genannten "Daseinsvorsorge", also etwa die Wasserversorgung, der Personen-Nahverkehr, die Müllentsorgung und andere Dienste von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse, hervorgehoben und dabei die wichtige Rolle sowie der weite Ermessensspielraum von nationalen, regionalen und lokalen Behörden bei der Bereitstellung und Organisation dieser Dienste betont.

Einheitlicher rechtlicher Rahmen

Technisch gesehen kommt es zu einer Abschaffung der mit dem Vertrag von Maastricht 1993 eingeführten Säulenstruktur der Europäischen Union. Das heißt, dass für alle Politikbereiche, die in die Zuständigkeit der EU fallen, grundsätzlich ein einheitlicher rechtlicher und institutioneller Rahmen gilt, auch wenn auf manchen Gebieten, insbesondere bei der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und bei der Zusammenarbeit in den Bereichen Inneres und Justiz, spezielle Vorschriften und Verfahren zur Anwendung gelangen.

Verbindliche Rechtsakte kann die EU in Form von Verordnungen, Richtlinien und Beschlüssen setzen, als nicht verbindliche Rechtsinstrumente stehen ihr Empfehlungen und Stellungnahmen zur Verfügung.

Was die EU-Finzen betrifft, will der Vertrag von Lissabon eine Verstärkung der Haushaltsdisziplin durch die Einführung eines mehrjährigen Finanzrahmens bewirken. Neu ist auch der ausdrückliche Hinweis, dass der Rat in der Verordnung über das Eigenmittelsystem neue Kategorien von Eigenmitteln der EU einführen und bestehende abschaffen kann.

In Bezug auf die Währungsunion erhalten die Euro-Staaten ein stärkeres Mitspracherecht bei der Aufnahme neuer Mitglieder in die Euro-Zone.

Für Dänemark, Großbritannien und Irland gibt es für die Bereiche Inneres und Justiz weitreichende Opt-Out-Regelungen, allerdings verbunden mit der Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt das geltende Gemeinschaftsrecht zu übernehmen.

EU-Kommission wird ab 2014 verkleinert

Motor der Europäischen Union bleibt die EU-Kommission, die weiter das Initiativmonopol für Gesetzgebungsvorschläge innehat. Ausnahmen bilden hier allerdings der Bereich Inneres und Justiz, wo es – wie schon bisher – ein paralleles Initiativrecht eines Viertels der Mitgliedstaaten geben wird, sowie die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP).

Ab 2014 soll die EU-Kommission verkleinert werden. Dann werden, sofern der Europäische Rat bis dahin nichts Gegenteiliges beschließt, nur noch jeweils zwei Drittel der EU-Mitgliedstaaten einen Kommissar bzw. eine Kommissarin stellen können. Die Gleichberechtigung der Staaten wird durch ein striktes Rotationsssystem bei der Auswahl der Kommissionsmitglieder gewährleistet.

Entscheidungen werden von der Kommission grundsätzlich mit Mehrheit getroffen. Einzelne Mitglieder müssen auf Verlangen des Kommissionspräsidenten zurücktreten.

Der Europäische Rat, das Gremium der Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedsländer, wird in ein Unionsorgan umgewandelt und erhält einen Präsidenten bzw. eine Präsidentin. Dieser Präsident wird für jeweils zweieinhalb Jahre von den Staats- und Regierungschefs gewählt und kann insgesamt zwei Amtsperioden tätig sein.

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Um ein einheitliches Auftreten der Europäischen Union nach außen zu forcieren, wird das Amt eines



Expertenhearing zum EU-Reformvertrag im Plenum des Nationalrats. Quelle: Parlamentsarchiv

„Hohen Vertreters der Union für Außen und Sicherheitspolitik“ geschaffen. Dieser Vertreter wird sowohl als Vizepräsident der EU-Kommission fungieren als auch den Rat für Auswärtige Angelegenheiten leiten. Seine Aufgaben werden unter anderem sein, Vorschläge für eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU zu machen, die EU nach außen zu vertreten und Verhandlungen für die EU über internationale Abkommen zu führen.

Entscheidungen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik müssen auch künftig von den EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich einstimmig getroffen werden. Dem Europäischen Parlament kommt dabei, anders als in den anderen Politikbereichen, lediglich ein Anhörungsrecht zu. Initiativen im Bereich der GASP können sowohl die Mitgliedstaaten als auch der „Hohe Vertreter“ setzen.

Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf einen Mitgliedstaat sind die anderen EU-Länder laut Vertrag von Lissabon prinzipiell zum Beistand verpflichtet. Allerdings wird durch die gewählte Formulierung der Hilfeleistungspflicht sichergestellt, dass Österreich auch im Krisenfall über die Art und Weise seiner Unterstützung selbst entscheiden kann. Auch bei einem terroristischen Angriff, einer Naturkatastrophe oder einer von Menschen verursachten Katastrophe sind die Mitgliedstaaten aufgrund einer Solidaritätsklausel zur Hilfe angehalten.

Möglichkeiten einer „verstärkten Zusammenarbeit“ einzelner EU-Länder

Eine verstärkte Zusammenarbeit einzelner EU-Länder in manchen Politikbereichen ist weiter möglich, allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen. So müssen sich mindestens neun EU-Mitgliedstaaten daran beteiligen (bisher acht), außerdem muss ein entsprechender Vorschlag der EU-Kommission und die Zustimmung des Europäischen Parlaments vorliegen. Besonders wird auch der Grundsatz der Offenheit der verstärkten Zusammenarbeit unterstrichen und in diesem Sinn die spätere Teilnahme weiterer Mitgliedstaaten an der verstärkten Zusammenarbeit auf einem bestimmten Gebiet erleichtert. Erstmals geregelt sind auch die Modalitäten für einen freiwilligen Austritt aus der Europäischen Union.

Das Instrument der Bürgerinitiative

„Einfachen“ Bürgerinnen und Bürgern steht in Zukunft das Instrument der Bürgerinitiative zur Verfügung, wenn sie in einem bestimmten Bereich EU-weiten Regelungsbedarf sehen. Die EU-Kommission muss aktiv werden, wenn eine solche Bürgerinitiative von

mindestens einer Million EU-BürgerInnen unterstützt wird und diese, wie es wörtlich heißt, aus einer „erheblichen“ Zahl von Mitgliedstaaten kommen. Damit wird erstmals ein Instrument der direkten Demokratie in den EU-Verträgen verankert. Gleichzeitig wird EU-BürgerInnen ein höherer individueller Rechtsschutz vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) eingeräumt, wie auch insgesamt der sachliche Zuständigkeitsbereich des EuGH ausgeweitet wird.

Von der Zuständigkeit des EuGH ausgenommen bleiben allerdings immer noch Teile der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, die Überprüfung der Gültigkeit und Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen der Polizei oder anderer Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaates sowie die Überprüfung von Maßnahmen in einem Mitgliedstaat zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und zum Schutz der inneren Sicherheit.

Schließlich ist neu, dass die Europäische Union künftig eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und als solche Verträge abschließen kann. Damit ist auch der angestrebte Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention möglich. Der Umstand der Rechtspersönlichkeit die Union ermächtigt diese jedoch nicht, über die ihr von den Mitgliedstaaten in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten hinaus gesetzgeberisch tätig zu sein oder über diese Zuständigkeiten hinaus zu handeln.

Debatte zur sozialen Dimension

Im Verfassungsausschuss des Parlaments wurden verschiedene Aspekte des Reformvertrags diskutiert. Zur Debatte über die soziale Dimension des Vertrags waren Universitätsprofessor *Wolfgang Mazal* und *Evelyn Regner* vom Europabüro des ÖGB als ExpertInnen geladen.

Stellungnahmen der ExpertInnen

Wolfgang Mazal wies darauf hin, dass in den Gründungsverträgen das soziale Thema versteckt vorkomme und als Ziel formuliert war, eine Ära des sozialen Wohlstands zu errichten. In der Entwicklung des europäischen Rechts habe aber die soziale Dimension eine stärkere Bedeutung gewonnen. Der Verfassungsentwurf, der aber keine Geltung erlangt hat, habe das soziale Thema umfassend beschrieben und vorgesehen, dass die Organe der EU die soziale Dimension weltweit zu propagieren haben. Der Lissabonner Vertrag habe das Thema der sozialen Dimension wieder aufgenommen, es jedoch nach Ansicht Mazals „technokratisiert“, d.h. für den Bürger unverständlicher gemacht.

Bei der Festlegung und der Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen trage die Union den Erfordernissen der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes sowie der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und einem hohen Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes Rechnung.

Im Zusammenhang mit der Grundrechte-Charta verwies Mazal darauf, dass die Union die Rechte, Freiheiten und Grundsätze anerkenne, die in der Charta der Grundrechte vom Dezember 2000 und in der vom Dezember 2007 angepassten Fassung niedergelegt sind. Die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig.

Hinsichtlich der internationalen Handelspolitik meinte Mazal, bei internationalen Abkommen sei Einstimmigkeit notwendig. Dies gelte auch für den Handel mit Dienstleistungen des Sozial-, Bildungs- und Gesundheitssektors, wenn diese Abkommen die einzelstaatliche Organisation dieser Dienstleistungen ernsthaft stören und die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für ihre Erbringung beeinträchtigen könnten. Außerdem gab Mazal bekannt, dass Maßnahmen, die die soziale Sicherheit betreffen, von den Mitgliedsstaaten beansprucht werden können. Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Staaten dürfe aber weder den Binnenmarkt noch den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt beeinträchtigen.

Die Union wolle eine wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft erreichen, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt, die Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung sowie die Förderung sozialer Gerechtigkeit und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten abzielt. Dies wird von Mazal allerdings so interpretiert, dass man das heutige Sozialniveau „unter dem Gerechtigkeitsaspekt und dem Aspekt der Solidarität der Mitgliedstaaten“ nicht halten können werde. Denn seines Erachtens wäre es „nicht gerecht und solidarisch, würden wir unser Niveau aufrechterhalten und bei den neuen Mitgliedsländern eine Weiterentwicklung hintanhaltend“. Es könne sein, dass wir von unseren sozialen Niveaus Abschied zu nehmen haben, meinte Mazal.

Evelyn Regner hält den EU-Vertrag von Lissabon für eine notwendige Weiterentwicklung. Es gebe keinen Paradigmenwechsel, da sich an der wirtschafts- und währungspolitischen Ausrichtung der EU nichts ändere. Der EU-Vertrag von Lissabon sei nur ein Zwischenschritt zur Sozialunion.

Im EU-Vertrag gebe es bei der sozialen Dimension Änderungen, und zwar hinsichtlich der Werte und Ziele der EU; ferner gebe es eine Grundrechte-Charta, einen eigenen Artikel und ein Protokoll zu den Diensten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und die Verankerung der Sozialpartner. Evelyn Regner verwies auf die (oben genannten) Werte und Ziele der Europäischen Union, machte aber darauf aufmerksam, dass weitgehend die Instrumente fehlen, um die Ziele in den Bereichen Soziales und Beschäftigung auch durchsetzen zu können.

Hinsichtlich der Grundrechte-Charta hob die ÖGB-Expertin als positiv hervor, dass diese sowohl für die EU als auch für die Mitgliedstaaten rechtsverbindlich sei, dass EU-BürgerInnen ihre Rechte beim EuGH einklagen können und dass es soziale Grundrechte gibt. Negativ bewertete sie das Opt-Out für Polen und Großbritannien, denn damit werden die BürgerInnen dieser beiden Länder zu BürgerInnen zweiter Klasse.

Im Zusammenhang mit der Frage, ob der EU-Vertrag von Lissabon eine Chance für eine Sozialunion darstelle, sprach Regner ihre Vision von einem Sozialprotokoll im Sinne einer Selbstverpflichtung der Mitgliedsstaaten an, gemeinsam Mindeststandards zu entwickeln. Möglicher Inhalt eines solchen Sozialprotokolls könnten die Anhebung bestehender und die Schaffung neuer sozialer Mindeststandards sowie Maßnahmen, die Lohndumping im Binnenmarkt wirksam unterbinden, und die Verabschiedung einer Rahmenrichtlinie für öffentliche Dienstleistungen sein. Zudem sollte u.a. die Verpflichtung bestehen, die Rolle der Sozialpartner auf EU-Ebene in allen relevanten Politikbereichen zu fördern, den makroökonomischen Dialog aufzuwerten und im Rahmen der WTO und der bilateralen Handelspolitik die Integration grundlegender ArbeitnehmerInnenrechte und ökologische Mindeststandards durchzusetzen.

Diskussion der politischen VertreterInnen

Sozialminister *Erwin Buchinger* wies darauf hin, dass die Regierung in ihrem Regierungsprogramm für ein starkes, modernes und soziales Europa eintrete. Dies stehe im Einklang mit den Wünschen der Bürger, habe doch eine Europa-Umfrage im März 2007 gezeigt, dass 48 Prozent der ÖsterreicherInnen für eine stärkere Betonung der sozialen Dimension in der EU sind. Fest stehe auch, dass die Österreicher der sozialen Dimension eine höhere Bedeutung beimessen als die Bürger Europas. Daher habe er, Buchinger, es als wichtige Aufgabe angesehen, auf europäischer Ebene die soziale Dimension zu stärken; gemeinsam mit dem Wirtschaftsminister und der Staatssekretärin sei

man in den Europäischen Räten dafür eingetreten. Der Minister bekannte sich auch zum Ziel der Vollbeschäftigung und des sozialen Fortschritts, Hand in Hand damit habe der wirtschaftliche Fortschritt zu gehen. Auch das Bekenntnis zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sei kein Lippenbekenntnis. Der Vertrag von Lissabon bringe, so Buchinger, klare sozialpolitische Verbesserungen gegenüber dem Vertrag von Nizza. Der Sozialminister machte auch darauf aufmerksam, dass die Sozialpolitik im Vertrag stärker berücksichtigt werde und sich auf gleicher Ebene wie die Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik befinde, und verwies darauf, dass eine Verschiebung der Kompetenzen zwischen nationaler und europäischer Ebene in der Sozialpolitik nicht stattgefunden habe. Seiner Meinung nach stellt der Vertrag von Lissabon ein gutes Instrument dar, um die Sozialpolitik weiterzuentwickeln.

Staatssekretärin *Christine Marek* erklärte, die soziale Dimension werde als wichtiger Eckpfeiler der EU gesehen und der Vertrag von Lissabon stelle die Basis für die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten dar. Im Zusammenhang mit der Grundrechte-Charta betonte sie, dass der Arbeitnehmerschutz explizit hervorgehoben werde. Der soziale Dialog sei aus österreichischer Sicht positiv zu sehen, da die Union die Autonomie der Organisationen respektiere.

In der Debatte sprach Abgeordneter *Johann Georg Schelling* (VP) die Sozialklausel und die Verankerung der Sozialpartner im EU-Vertrag an. SP-Abgeordnete *Sonja Ablinger* knüpfte an die Aussage von Professor Mazal an, wonach die hohen Niveaus möglicherweise nicht gehalten werden können, und betonte, es dürfe keine Nivellierung nach unten geben. Abgeordneter *Albert Steinhauser* (Grüne) hinterfragte die Einklagbarkeit individueller Grundrechte, das Verhältnis zwischen Wettbewerb und Sozialpolitik und einen in-neuropäischen Steuerwettbewerb. Abgeordneter *Her-*

bert Kickl (FP) meinte, was Mazal gesagt habe, habe man noch nie in einer solchen Deutlichkeit gehört. Seine Fragen betrafen die Flexicurity, die zuvor von Staatssekretärin Marek angesprochen wurde, die von der AK beanstandete fehlende Balance zwischen Sozial- und Wirtschaftspolitik, den Gesundheitstourismus und einen diesbezüglichen Finanzierungsausgleich auf europäischer Ebene. Abgeordnete *Beatrix Karl* (VP) sah im Vertrag einen Meilenstein auf dem Weg zur europäischen Sozialunion und unterstrich die schrittweise Verbesserung in Richtung Sozialunion. Ihre Fragen bezogen sich auf die Grundrechte-Charta, die unterzeichnete Sozialcharta und die Zweiklassengesellschaft durch das Opt-Out für Polen und Großbritannien. Mit der Errichtung eines europäischen Sozialfonds und der Stellung der Erwachsenenbildung befasste sich Abgeordnete *Marianne Hagenhofer* (SP). Die Durchsetzung der sozialen Grundrechte und das Problem Vollbeschäftigung – hohe Beschäftigung ventilierte Grünen-Abgeordnete *Eva Glawischnig-Piesczek*.

Evelyn Regner meinte in Richtung Abgeordneter Karl, durch das Opt-Out seien die Bürger von Polen und Großbritannien von der Einklagbarkeit ausgenommen. Zum Thema Wettbewerb – Vollbeschäftigung stellte die ÖGB-Expertin fest, der Wettbewerb sei gleichrangig verankert worden und somit gebe es kein Primat für den Wettbewerb.

Wolfgang Mazal unterstrich, dass jedes Land für seine Sozialpolitik verantwortlich sei. Die Letztverantwortung für das Sozialniveau trage das nationale Parlament. Auch er verneinte das Primat des Wettbewerbs und sprach von Gleichrangigkeit. (hs)

Quellen: Parlamentskorrespondenz Nr. 66 vom 29.01.2008; Parlamentskorrespondenz Nr. 112 vom 06.02.2008

DVD zur Überschuldungsprävention bei Jugendlichen

„The Cash“ ist die erste DVD zur Überschuldungsprävention, ein niederschwelliges Instrument für die Arbeit mit Jugendlichen von 15 bis 20 Jahren. LehrerInnen, JugendarbeiterInnen und SchuldnerberaterInnen sollen Jugendliche damit unterhaltsam auf die Thematik vorbereiten.

Die fünf Clips von insgesamt 20 Minuten vereinen alle Erfahrungen der PräventionsexpertInnen

der Schuldnerberatungen in Österreich. Es werden Themen rund um Konsum und Umgang mit Geld diskutiert sowie Hintergründe für die erste Verschuldung und deren Auswirkungen aufgezeigt. Jugendliche werden darin bestärkt, ihren eigenen verantwortungsvollen Umgang mit Geld zu entwickeln.

Bestellformular: www.schuldenberatung.at, Menüpunkt Prävention. „The Cash“ gibt es auch online unter: www.infoup.at/thecash.html

Altes neu gestrickt

Sozialpolitik, oder auch bloß „soziale Politik“, war in der Geschichte der Europäischen Union nur selten eine dominante Zielgröße. Der Vertrag von Lissabon, gewissermaßen die „aufgetaute Version“ der in den niederländischen und französischen Referenden gescheiterten EU-Verfassung, bietet in diesem Kontext einiges Neues, das die alte Ambivalenz gegenüber einer sozial geprägten europäischen Politik fortschreibt.

Ohne der Union in sozialpolitischen Agenden pauschal Untätigkeit unterzustellen zu wollen – im Gegenteil, im Rahmen von nationalen Aktionsplänen und offener Koordinierungsmethoden ist auch einiges an ehrlichem Bemühen zu finden – ist sozialpolitische Aktivität beileibe kein Kernfeld europäischer Politik. Diese Konstellation lässt sich sowohl historisch schlüssig nachvollziehen (etwa mittels Schäfer 2003) als auch alltäglich am Primat der Nationalstaaten in der Sozialpolitik beobachten. In diesem Gefüge sorgt der Vertrag von Lissabon für einige neue Diskussionsaspekte, deren inhaltlich zentrale im Folgenden kurz herausgegriffen werden sollen.

Positive Ausreißer...

Aus sozialpolitischer Sicht positiv ist sicherlich die Etablierung der schon 2000 beschlossenen und im Dezember 2007 nochmals modifizierten Grundrechtscharta der europäischen Union. Diese ist zwar aus kosmetischen Gründen in ihrem Wortlaut kein Bestandteil des Vertrages mehr – ein Verweis in Artikel (6) Abs. 1 sichert allerdings die Rechtsgültigkeit der bislang im juristischen Sinne zahnlosen Grundrechtscharta.

Dies ist aus sozialpolitischer Sicht insofern von Bedeutung, als die Grundrechtscharta der EU neben unveräußerlichen politischen und humanitären Rechten auch eine umfangreiche Sammlung sozialer bzw. sozialpolitischer Grundrechte beinhaltet. So räumt die EU beispielsweise körperlich und/oder geistig beeinträchtigten Personen ebenso besondere Rechte ein (Artikel 26 der Grundrechtscharta) wie älteren oder von Armut betroffenen Menschen (Artikel 25 bzw. 34 (3)). Als sozialpolitisch ambitionierte Maßnahme verspricht die EU ihren BürgerInnen auch „das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit

oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten.“ (Artikel 34 (1))

Auch minimale arbeitsrechtliche Standards sind in der Grundrechtscharta enthalten (Artikel 27–31). Diese sind zum Teil durchaus innovativ gestaltet; so fordert etwa der Artikel 29, dass „jede Person [...] das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst [hat].“

Es scheint also, dass es zu kurz gegriffen wäre, den Vertrag von Lissabon als ein bloßes „more of the same“ zu charakterisieren. Dennoch steht einzelnen innovativen sozialen Rechten ein Gesamtkonzept gegenüber, das den sozialpolitisch progressiven Charakter der Grundrechtscharta grundsätzlich in Frage stellt.

...trotz falschem Grundkonzept

So orientiert sich die allgemeine Position zur Sozial- und Wirtschaftspolitik am zeitgenössischen neoliberalen Tenor. Neben einem unhinterfragten Bekenntnis zu einer „in hohem Maße wettbewerbsfähige[n] sozialen Marktwirtschaft“ (Artikel 2 des Vertrages von Lissabon), das letztlich zu einem Primat marktlicher Allokationsmechanismen führt, wird die europäische Zentralbank auf konsequent monetaristische Geldpolitik verpflichtet. Der Vertrag von Lissabon folgt in diesem Kontext den theoretischen Behauptungen Milton Friedmans und orientiert sich damit an einem Grundpfeiler neoliberaler Wirtschaftspolitik:

„Das ESZB (europäische System der Zentralbanken) wird von den Beschlussorganen der Europäischen Zentralbank geleitet. Sein vorrangiges Ziel ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten.“ (Artikel 245a (2)).

Parallel dazu und in logischer Konsequenz werden die Möglichkeiten einer antizyklischen bzw. keynesianischen Wirtschaftspolitik a priori eingeschränkt:

„Die haushalts- und wirtschaftspolitischen Herausforderungen, vor denen die Mitgliedstaaten stehen, unterstreichen die Bedeutung einer soliden Haushaltspolitik während des gesamten Konjunkturzyklus.“ (Erklärung zu Artikel 104)

Die Dominanz einer marktorientierten Wirtschaftspolitik lässt sich auch am Handlungsspielraum erkennen, den die EU sich selbst zugesteht. Während sich für den genuin sozialpolitischen Bereich kaum entsprechende Formulierungen finden, gönnt sich die EU im Bereich des Wettbewerbs ein großzügiges Eingriffsrecht:

„Die Union erlässt die erforderlichen Maßnahmen, um nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der

Verträge den Binnenmarkt zu verwirklichen beziehungsweise dessen Funktionieren zu gewährleisten.“ (Artikel 22a)

Hier schimmert deutlich das von der neoklassischen Ökonomie geprägte Bild vom stets effizienten, im Gleichgewicht befindlichen und somit wohlfahrtsoptimal „funktionierenden“ Markt durch, der ohne äußere Einflussnahme durch das Wirken der ominösen unsichtbaren Hand automatisch für die beste aller möglichen Welten sorgt. Dass diese Vorstellung als solche eher eine politische Behauptung denn eine wissenschaftliche Tatsache ist, bleibt im vorliegenden Vertrag weiter unberücksichtigt.

Eine derartige Kritik an der sozial- und wirtschaftspolitischen Ausrichtung der EU, deren Implikationen für die vorliegende Neuauflage des EU-Verfassungsentwurfes weitgehend unberücksichtigt blieben, wurde auch schon im Zusammenhang mit den Referenden in den Niederlanden und Frankreich artikuliert. Offensichtlich ist es auch ein Anspruch der europäischen BürgerInnen, dass sich die EU über ihre alte Zieldimension, freie Märkte in Europa zu schaffen, hinausentwickelt und sich zum Ziel nimmt, progressive Säulen für eine gemeinsame Politik zu schaffen – ein Unterfangen, bei dem die Potenziale sozialpolitischen Handelns keinesfalls außer Acht gelassen werden sollten.

Der Teufel steckt im Detail

Soweit könnte man vielleicht noch von einer gelungenen Balance sprechen: Die wirtschaftspolitische, liberale Schlagseite der europäischen Politik wird zwar auch mit dem vorliegenden Vertrag konsequent weiter ausgebaut, doch finden sich, vor allem durch die Integration der Sozial- und Grundrechtscharta, auch einige sozialpolitisch relevante und beachtenswerte Novitäten.

Jedoch sind gerade bei derartig großen Vertragswerken auch die Details zu beachten. So geben die Anlagen zum Vertrag von Lissabon einen guten Einblick in die realen Handlungsprioritäten der EU. Zum Thema Wettbewerb und Binnenmarkt findet sich etwa das explizite Bekenntnis zu einem wirtschaftspolitischen Interventionismus zu Gunsten der Marktkräfte und des freien Wettbewerbs:

„Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Binnenmarkt, wie er in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union beschrieben wird, ein System umfasst, das den Wettbewerb vor Verfälschungen schützt [wurde vereinbart], dass für diese Zwecke die Union erforderlichenfalls [...], tätig wird.“ (Protokoll über den

Binnenmarkt und den Wettbewerb im Anhang des Vertrages von Lissabon)

Die sozialen Innovationen, die sich – bei entsprechendem guten Willen – aus dem Vertrag von Lissabon herauslesen lassen, erfahren in den für die juristische Behandlung alles andere als unwichtigen „Erklärungen zu den Bestimmungen der Verträge“ eine dezidierte Einschränkung:

„Die Charta dehnt weder den Geltungsbereich des Unionsrechts über die Zuständigkeiten der Union hinaus aus noch begründet sie neue Zuständigkeiten oder neue Aufgaben für die Union, und sie ändert nicht die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.“ (Erklärung zu den Bestimmungen der Verträge im Anhang des Vertrages von Lissabon, Ziffer 1)

Hier wird nun endgültig klar, was bereits in Artikel 6 angedeutet wird (*„Durch die Bestimmungen der Charta werden die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union in keiner Weise erweitert.“*), nämlich dass die Union mit der simplen Deklaration der Grundrechte diese zwar rechtsverbindlich macht, sich aber gleichzeitig selbst verpflichtet, keinerlei durch die Grundrechtscharta legitimierten regulativen Akte zu setzen, obwohl gerade dieses Dokument als Anreiz und Anlass zu einer größeren sozialpolitischen Aktivität der europäischen Union verstanden werden könnte.

Insofern bleibt der klare Primat einer markt- und wettbewerbsorientierten europäischen Wirtschaftspolitik gegenüber sozialpolitischen Überlegungen weitgehend erhalten: Einem wirtschaftspolitischen Interventionsbekenntnis steht eine offensive Selbstbeschränkung in sozialpolitischen Fragen gegenüber – und in diesem Sinne handelt sich dann doch wieder einmal um ein ganz simples *“more of the same”*.

*Jakob Kapeller
Institut für Gesellschafts- und Sozialpolitik*

Quellen

- EU (2000): Charta der Grundrechte der Europäischen Union (URL: http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf, dl: 15. Februar 2008)
- EU (2007): Vertrag von Lissabon (URL: <http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:C:2007:306:SOM:DE:HTML>, dl: 15. Februar 2008)
- Schäfer, Anton (2003): Die Verfassungsdebatte in der Europäischen Union. Dornbirn: BSA-Verlag

Strategie des Europäischen Sozialfonds in Österreich

Bei der Ende Februar im Wiener Museumsquartier abgehaltenen Enquete "ESF - Erfolgreiche Arbeitsmarktpolitik mit Europa" wurden die Schwerpunkte für Förderungen aus dem Europäischen Sozialfonds in der Periode 2007 bis 2013 präsentiert.

Staatssekretärin *Christine Marek* vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) zeichnete zu Beginn der Veranstaltung ein positives Bild der aktuellen Wirtschafts- und Arbeitsmarktsituation in Österreich, zumal im Jahr 2007 die Arbeitslosigkeit quer durch alle Gruppen gesunken sei. Gleichzeitig habe es bei der Beschäftigung einen Zuwachs von 63.000 Jobs gegeben, wovon rund 50.000 als Vollzeitjobs anzusehen seien. Die offizielle Arbeitslosenquote liegt bei 4,3 Prozent, die Jugendarbeitslosigkeit bei 8,1 Prozent und bei den älteren Arbeitsuchenden gab es seit dem Jahr 2005 einen Rückgang um 7,8 Prozent. Österreich nähere sich damit den beschäftigungspolitischen Zielen der Europäischen Union. Dies sei nicht zuletzt auch auf Arbeitsmarktprojekte, die durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden, zurückzuführen, sagte Marek. Sie verwies auf die Programme "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" und „Phasing Out Burgenland“, in deren Rahmen knapp 1,2 Milliarden Euro für arbeitsmarkt-, bildungs- und sozialpolitische Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Rund 524 Millionen Euro kommen dabei aus Mitteln des europäischen Sozialfonds.

David Coyne von der Generaldirektion Beschäftigung der EU-Kommission hob gleichfalls positive Aspekte der österreichischen Arbeitsmarktsituation hervor: Der Frauenanteil bei den ArbeitnehmerInnen sei im EU-Vergleich mit 63 Prozent relativ hoch und die Jugendarbeitslosigkeit hierzulande vergleichsweise niedrig. Schwächen verortete er bei der Beschäftigung älterer ArbeitnehmerInnen. Er empfahl, hier mehr Anreize, beispielsweise Maßnahmen gegen Dequalifizierung und zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit, zu setzen. Der ESF habe sich insgesamt von einem Sozialfonds zu einem Beschäftigungsfonds gewandelt, um ein prosperierendes wie inklusives Europa zu gewährleisten. Die Fördermittel gingen nunmehr verstärkt in die neuen (ärmeren) und weniger in die alten Mitgliedstaaten. Coyne verwies auf die Bedeutung

der lokalen bzw. regionalen Ebene als Ort der Umsetzung der Maßnahmen und der dort angesiedelten Partnerschaften. Generell repräsentiere der ESF eine Strategie für die Zukunft, sagte Coyne: „We are investing in tomorrow“. Wie diese Strategie für die Periode 2007 bis 2013 konkret aussieht, wurde in den Referaten von *Christine Marek* und *Michael Förschner* (gleichfalls BMWA) erläutert und soll im Folgenden kurz dargestellt werden.



Leitlinien für die Programmplanung

Die Strategie für den ESF basiert auf unterschiedlichen Elementen. Die Programmplanung baut einerseits auf den so genannten „Strategischen Kohäsionsleitlinien“ auf europäischer Ebene sowie andererseits auf dem „Nationalen Strategischen Rahmenplan für Österreich 2007 – 2013“ auf. Gemeinsam bilden diese Dokumente das in der „Allgemeinen Strukturfondsverordnung“ – der ESF ist einer der Strukturfonds – geforderte „Strategische Kohäsionskonzept“. Dieses bildet den Rahmen für die Planung des Operationellen Programms und damit für die Strategie des ESF in Österreich.

Zusätzlich wurde auf nationaler Ebene im Jahr 2005 das Österreichische (Nationale) Reformprogramm für Wachstum und Beschäftigung (NRP) gestartet. Im Rahmen eines Reformdialogs, an dem neben der Bundesregierung, den Sozialpartnern und der Opposition auch VertreterInnen der Länder, der Wissenschaft und von Unternehmen beteiligt waren, wurde ausdrücklich betont, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, die es Betrieben und Unternehmen ermöglichen, Arbeitsplätze zu sichern oder auszubauen. Das NRP definiert sieben strategische Kernbereiche für wirtschaftspolitisches Handeln, wovon zwei direkte Bedeutung für den ESF haben: Arbeitsmarkt und Beschäftigungspolitik einerseits sowie Bildung und Weiterbildung andererseits. Bei der Festlegung der Strategie für den ESF wurde das NRP ebenfalls berücksichtigt.

Grundsätze der ESF-Strategie

Basierend auf den beschriebenen Rahmendokumenten für die Strategie des Europäischen Sozialfonds in Österreich wurden folgende Grundsätze erarbeitet:

- *Active Aging*: Maßnahmen zugunsten Älterer sollen stärker die individuellen Fähigkeiten der Menschen herausstreichen. Zusätzlich werden gezielte Förderungen zur Anpassung an neue Arbeitsplätze

Finanztabelle 2007 – 2013

Schwerpunkt	ESF	Nat. Summe	Bund	sonst. Öff.	Privat	Summe
Anpassungsfähigkeit	133.534.000	137.627.000	137.627.000	0	110.000.000	381.161.000
Arbeitslosigkeit	133.534.000	156.757.000	156.757.000	0	0	290.291.000
AMF Personen	127.112.000	149.219.000	62.792.000	86.427.000		276.331.000
LLL	56.118.000	65.878.000	65.878.000	0	0	121.996.000
TEP	6.246.000	7.332.000	7.332.000	0	0	13.578.000
Technische Hilfe	15.728.560	15.728.560	15.728.560	0	0	31.457.120
Summe	472.272.560	532.541.560	446.114.560	86.427.000	110.000.000	1.114.814.120

eingesetzt. Sowohl Betriebe als auch Beschäftigte sollen im Rahmen des „active/productive aging“ unterstützt werden.

- *Gering qualifizierte Personen:* Für niedrig qualifizierte Tätigkeiten besteht die größte Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt und in diesem Bereich existiert ein immer geringeres Beschäftigungspotential. Niedrig qualifizierte Personen müssen in die Lage versetzt werden, sich erfolgreich um Arbeitsplätze bewerben zu können. Dafür sollen neben qualifizierungs- und beschäftigungsfördernden Maßnahmen auch neue Wege weiter entwickelt werden.
- *Menschen mit Behinderung:* Für eine erfolgreiche gesellschaftliche Integration stellen berufliche Tätigkeiten und Aspekte wie ein eigenes Erwerbseinkommen, gesellschaftliche Anerkennung oder sozialer Kontakt mit Arbeitskolleg/innen wichtige Faktoren dar. Bei Menschen mit Behinderungen sind insbesondere ihre Bedürfnisse und Situationen zu berücksichtigen. Zu den Zielgruppen, die speziell angesprochen werden sollen, zählen Jugendliche mit körperlichen, seelischen und geistigen Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderung, deren Arbeitsplätze gefährdet sind bzw. die Hilfestellung bei der Wiedereingliederung benötigen, und Menschen mit schweren Beeinträchtigungen.
- *Arbeitsmarktferne Gruppen:* Personen, die aufgrund von Geschlecht, Herkunftsland, Ausbildung oder Behinderung am Arbeitsmarkt benachteiligt sind, tragen ein erhöhtes Armutsrisiko. Ausgehend vom Grundsatz der „Armutsbekämpfung durch Erwerbsarbeit“ sollen gezielt innovative Maßnahmen gesetzt werden, um die Erwerbchancen von arbeitsmarktfernen, langzeitarbeitslosen Personen zu verbessern. Das Zusammenwirken verschiedener Institutionen in der Betreuung dieser Personengruppen wird hierfür als wesentlicher Faktor erachtet.
- *Lebensbegleitendes Lernen (LLL):* Dieses wird von folgenden Prinzipien getragen: Unter Lebensphasenorientierung versteht man die Notwendigkeit, Qualifikationen stetig anzupassen. Weiters sollen nicht das System und Institutionen, sondern Lernende im Mittelpunkt stehen. Ein breiter Zugang zu Beratungen soll sichergestellt und deren Qualität verbessert werden. Schließlich sollen vor allem Kompetenzen gefördert und Barrieren, die einer Beteiligung an LLL entgegenstehen, abgebaut werden
- *Territoriale Beschäftigungspakte, Lokale Governance-Ansätze:* Durch Vernetzung beschäftigungspolitischer Akteure soll eine bessere Abstimmung der Politikfelder und die Bündelung von Ressourcen erreicht werden.
- *Gleichstellung von Frauen und Männern:* Geschlechtergleichstellung wird als maßgeblicher Fortschrittsfaktor erachtet, Maßnahmen zu ihrer Förderung sind insofern für Wachstum und Beschäftigung von entscheidender Bedeutung.
- *Innovation:* Die Umsetzung von innovativen Ansätzen im Rahmen des ESF hat in Österreich Tradition und zahlreiche Projekte wurden als europäische Best Practice-Modelle gewürdigt. Grundsätzliches Ziel ist die Verbesserung der Integration der Zielgruppen und die Steigerung der Effizienz und Effektivität der Maßnahmen.
- *Transnationale und interregionale Zusammenarbeit:* Die inhaltliche Arbeit von Projekten wie auch von Studien und Evaluierungen kann durch den Austausch und die Zusammenarbeit mit anderen Staaten bzw. Regionen verbessert werden. Allen Projekten wird daher die prinzipielle Möglichkeit eröffnet, ihr Vorhaben um transnationale und/oder überregionale Elemente zu erweitern. Die transnationale bzw. interregionale Zusammenarbeit soll jedoch kein Selbstzweck sein.
- *Mainstreaming von EQUAL:* Konkrete EQUAL-Projekte müssen nicht notwendigerweise fortgeführt

werden, aber die Nutzung der Ideen und Lösungsmodelle soll gewährleistet werden.

Schwerpunkte der Interventionen

Auf Basis der Grundsätze für die ESF-Strategie wurden sieben Schwerpunkte für Förderinterventionen festgelegt. Alle Schwerpunkte haben das Gleichstellungsziel, dass der Frauenanteil an den Förderfällen bzw. geförderten Personen sowie am Budget zumindest 50 Prozent beträgt und Maßnahmen so ausgerichtet sind, dass neue Ungleichheiten bzw. die Reproduktion bestehender Diskriminierungen vermieden werden. Dies gilt auch in Bezug auf das Einkommen.

Schwerpunkt 1 – Anpassungsfähigkeit der ArbeitnehmerInnen und der Unternehmen

Die intendierte Steigerung der Anpassungsfähigkeit der ArbeitnehmerInnen und Unternehmen soll der besseren Vorwegnahme und Bewältigung des wirtschaftlichen Wandels dienen. Durch Qualifikation und Beratung sollen weiters die Arbeitsmarktsegmentation bekämpft und das „active/productive aging“ unterstützt werden.

Gefördert werden unter diesem Schwerpunkt ältere Beschäftigte, niedrig qualifizierte Beschäftigte und WiedereinsteigerInnen etwa im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen und Qualifizierungsverbänden (überbetriebliche Qualifizierungsnetzwerke)

Schwerpunkt 2 – Bekämpfung von Arbeitslosigkeit

Zielsetzung der Maßnahmen ist die dauerhafte Integration der Zielgruppen-Personen in den Regelarbeitsmarkt, der als ein nicht für bestimmte Personen (-gruppen) geschaffener Arbeitsmarkt zu verstehen ist und ein Einkommen in existenzsichernder Höhe ermöglicht. Die Zielgruppen-Personen sollen befähigt werden, aus eigener Leistung ein ausreichendes Einkommen zu erwerben.

Gefördert werden die Qualifizierung von Älteren sowie von Frauen in neuen zukunftsträchtigen und untypischen Berufen (ohne Alterseinschränkung); entsprechend der Ausschöpfung der budgetären Mittel auch Niedrigqualifizierte und arbeitsmarktpolitische Problemgruppen sowie WiedereinsteigerInnen; weiters die Beschäftigung in sozialökonomischen Betrieben und gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten.

Schwerpunkt 3a – Berufliche Integration von Menschen mit Behinderung

Zielgruppenübergreifend ist die beschäftigungspolitische Strategie zur Integration von Menschen mit Be-

hinderung nach folgenden gemeinsamen Zielen ausgerichtet:

- Erlangung von Arbeitsplätzen
- Sicherung von Arbeitsplätzen
- Schaffung von Chancengleichheit im weitesten Sinne

Förderbare Zielgruppen sind Jugendliche, Ältere, Personen mit schweren Funktionsbeeinträchtigungen sowie Gehörlose und blinde bzw. hochgradig sehbehinderte Frauen.

Schwerpunkt 3b – Integration arbeitsmarktferner Personen

Strategische Ziel ist hier die Verbesserung der Integration arbeitsmarktferner Personen in den Arbeitsmarkt durch die Entwicklung und Erprobung neuer Maßnahmen und durch die Verbesserung des Zusammenwirkens der beteiligten Institutionen.

Förderbar sind innovative Modellprojekte mit folgenden Zielsetzungen:

- Beratungs-, Betreuungs- und Clearingmaßnahmen
- Case Management
- Berufliche Orientierung und aktive Arbeitssuche
- Erwerb und Verbesserung von Qualifikationen (einschließlich Schlüsselqualifikationen und sozialer Kompetenz) und von Praxiserfahrung
- kombinierte Maßnahmen von beruflicher Qualifizierung und Beschäftigung (insbesondere Sozialökonomische Betriebe)
- Beschäftigungsaufnahme in Betrieben, gemeinnützigen Einrichtungen und öffentlichen Dienststellen (einschließlich der Kombination von Erwerbseinkommen und Sozialleistungen)
- Studien, Evaluierungen und Öffentlichkeitsarbeit

Schwerpunkt 4 – Lebensbegleitendes Lernen

Strategische Ziele im Schulbereich sind die Verbesserung der Zugänglichkeit und des Verbleibs im postobligatorischen Erstausbildungssystem ab dem Pflichtschulabschluss. Weiters soll die Durchlässigkeit und die Qualität im gesamten Bildungs- und Qualifizierungswesen erhöht werden. Strategische Ziele der Erwachsenenbildung sind die nachhaltige Integration benachteiligter Erwachsener in Gesellschaft, Bildung und Arbeitsmarkt, der Abbau von Barrieren, die Schaffung von Chancengleichheit sowie die Professionalisierung und Qualitätsentwicklung in der Erwachsenenbildung. Strategisches Ziel im Bereich Wissenschaft ist die Sicherung des Studienabschlusses.

Förderbare Zielgruppen sind in erster Linie Jugendliche in der schulischen und beruflichen Ausbildung, niedrigqualifizierte Personen, Personen mit nicht abgeschlossener Berufsausbildung bzw. fehlender oder mangelhafter Basisbildung sowie sozial und regional benachteiligte Personen.

Förderbare Maßnahmen sind:

- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im schulischen und beruflichen Bereich gemäß den o.a. inhaltlichen und thematischen Schwerpunktsetzungen
- Verbesserung des Zugangs zur Basisbildung und zu höherer Bildung (Bildungsabschlüsse) für benachteiligte Personen im Bereich Erwachsenenbildung
- Aufbau eines kooperativen, institutions- und bereichsübergreifenden Qualifizierungssystems für in der Erwachsenenbildung Tätige
- Unterstützung bei der Umsetzung von Qualitätsstandards für Aus- und Weiterbildungsangebote und Förderung von Qualitätssicherungssystemen in den Institutionen der Erwachsenenbildung
- Vergabe von Studienabschlussstipendien und Kinderbetreuungszuschüssen zur Vermeidung des Studienabbruchs und zum Erwerb der Berufsqualifikation in der Studienabschlussphase für (ehemals) berufstätige Studierende, WiedereinsteigerInnen und finanziell benachteiligte Personen
- Innovative Maßnahmen

Schwerpunkt 5 – Territoriale Beschäftigungspakte

Ziel ist die Schaffung und Umsetzung einer breit angelegten regionalen und/oder lokalen Partnerschaft, die es ermöglicht,



Michael Förschner, BMWA
Foto: com_unit/P. Spiola

- die Probleme, Vorstellungen und Ziele aller regionalen AkteurInnen festzustellen, die in dem betreffenden Gebiet im Bereich der Beschäftigung tätig sind;

- alle verfügbaren Mittel für eine integrierte Strategie einzusetzen, die von allen beteiligten AkteurInnen akzeptiert wird, den tatsächli-

chen Bedürfnissen entspricht und in einem Territorialen Beschäftigungspakt festgeschrieben wird;

- beschäftigungswirksame Aktionen besser zu integrieren und zu koordinieren;
- beschäftigungswirksame Maßnahmen sowie insbesondere auch Maßnahmen für arbeitsmarktfremde Personen durchzuführen.

Gefördert werden Unterstützungs- und Vernetzungsstrukturen, die die regionalen und lokalen Stellen bei der Durchführung von Analysen, der Definition der Strategie, dem Finanzmanagement, der Entwicklung von Projekten sowie bei Monitoring und Evaluierung und/oder bei der Umsetzung der landesweiten Strategie auf lokaler Ebene unterstützen. Unterstützt wird auch die Vernetzung der Pakte untereinander und mit der lokalen, nationalen und internationalen Ebene.

Schwerpunkt 6 – Technische Hilfe

Darunter versteht man die Unterstützung der Programmumsetzung und der Zielerreichung. Entsprechende Maßnahmen (etwa zur Begleitung des Programms und zur Bewertung der Programmumsetzung, aber auch Informations- und Kontrollmaßnahmen) werden hier gefördert.

Bürokratieabbau intendiert

Träger der ESF-Verwaltung in Österreich sind das Arbeitsmarktservice, die Ministerien für Soziales und Konsumentenschutz, für Bildung, Kunst und Kultur, für Wirtschaft und Arbeit, für Wissenschaft und Forschung sowie die Territorialen Beschäftigungspakte.

Staatssekretärin Marek wies darauf hin, auch in Zukunft die Unterstützung und Initiative durch den ESF so gut wie möglich nützen zu wollen. Sie richtete dazu auch einen Appell an die Europäische Kommission, einen Weg für Vereinfachungen in der Bürokratie zu finden, "damit der ESF auch in Zukunft das sein kann, was er seit so vielen Jahre ist: das erfolgreiche gemeinsame europäische Instrument in der Beschäftigungspolitik." Ähnlich Michael Förschner: „Der ESF ist inhaltlich faszinierend – aber bürokratisch erschreckend.“ (hs)

Quellen: Ziel 2 Österreich 2007 – 2013. Operationelles Programm Beschäftigung, Kurzfassung; Pressemitteilung des BMWA vom 26.02.2008; Die Presse, 01.03.2008

Zwischen sozialer Kohäsion und Wettbewerbspolitik

Wohnungs- und Stadtpolitik in der Europäischen Union

Die Analyse der politikfeldspezifischen Kompetenzverteilung in der Europäischen Union zeigt, dass die Wohnungspolitik aufgrund des Subsidiaritätsprinzips kein europäisches, sondern ein nationales Politikfeld ist. Dennoch greifen gesamteuropäische Politikinstrumente in die Wohnungspolitik der Mitgliedsstaaten direkt oder indirekt in tiefgreifender Weise ein. Gemeinschaftliche Regelungen wie insbesondere die EU-Gebäuderichtlinie und das europäische Wettbewerbsrecht, oder aber Maßnahmen der Regional- und Stadtförderung durch die EU üben einen gewissen Konvergenzdruck auf die Ausgestaltung der Wohnungspolitik in den Mitgliedsstaaten aus. Es können drei Phasen europäischer Wohnungs- bzw. Stadtpolitik differenziert werden, die sich durch ein unterschiedliches Verhältnis von Wettbewerbs- und Integrations-/Kohäsionspolitik kennzeichnen.

Phase 1: Die europäische Stadt als Ort des sozialen Ausgleichs

Die für den Wohnungssektor wenig relevanten ökologischen stadtpolitischen Aktivitäten der EU während der 1980er Jahre wurden in den 1990er Jahren durch eine „soziale Stadtpolitik“ abgelöst, die sich an sozialen Kohäsions- und Integrationszielen orientierte und als Korrektiv neoklassischer Wirtschaftspolitik in Europa galt. Aufgrund verschärfter Arbeitsmarktkrisen und einer signifikanten Zunahme sozialer Ungleichheiten, die sich in den urbanen Räumen in neuer Armut, sozialer Marginalisierung und sozialräumlichen Segregationstendenzen manifestierte, wurden europäischen Städte nicht mehr als „Integrationsmaschinen“ (Häussermann) oder „Städte der Inklusion“ (Walther), sondern als „Orte der Krise“ wahrgenommen, die sich in den sozial benachteiligten Stadtquartieren „amerikanischen Verhältnissen“ anzunähern schienen (Heitmeyer/Anhut 2000, Häussermann et al 2004).

In der politischen Diskussion wurden daher Forderungen nach wirksamen Strategien zur sozialverträglichen Ausgestaltung von ökonomischem Strukturwandel und intensiviertem Standort- und Städtewettbewerb um Investitionen und Unternehmensansiedlungen erhoben. Europäische Institutionen – wie die Kommission und insbesondere die Generaldirektion

Regio – thematisierten in den 1990er Jahren die Frage nach der Verbindung von ökonomischem Wachstum auf der einen und „Inklusion“, „Kohärenz“ oder „sozialer Integration“ auf der anderen Seite (Frank 2005). In Stellungnahmen konzidierte die Kommission, dass soziale Ungleichheit auch eine Konsequenz der Binnenmarktintegration wäre, die neben Gewinnern auch eine große Zahl an Verlierern im ökonomischen Strukturwandel produziert hätte. Die Auseinandersetzung mit sozialen Krisentendenzen europäischer Stadtgesellschaften wurde in dieser Phase durch die Orientierung an den normativen Grundsätzen des Europäischen Sozialmodells bestimmt: In der Delorsschen Variante stützte sich dieses Leitbild auf *„den Wettbewerb, um Anreize zu schaffen, auf die Kooperation, um die Gemeinschaft zu stärken und Solidarität, um jedem die gleiche Chance einzuräumen“* (vgl. Güntner 2006, 67 ff). Da nach EU-Daten mehr als 80 Prozent der Europäer in urbanen Räumen lebten, waren die Städte jene Orte, an denen sich das Europäische Gesellschaftsmodell in sämtlichen Facetten konkretisierte. Da speziell die sozialräumliche Segregation den normativen Grundprinzipien der EU und des Europäischen Sozialmodells widersprach, wurde die „Krise der Städte“ als ernsthafte Herausforderung für die Zukunftsperspektiven des Europäischen Sozialmodells erkannt.

Als Schlüssel zur Wahrung des Europäischen Sozialmodells galt die Kohäsionspolitik, die als Korrektiv zu Wettbewerb und Wachstum die Bewältigung von als unvermeidbar wahrgenommenen ökonomischen Anpassungen erleichtern sollte. Da die europäischen Städte Zentren ökonomischen Wachstums und sozialer Ungleichheit waren, hatte die soziale Kohäsionspolitik eine ausgeprägt urbane Dimension (Tofarides 70 ff, Güntner 2006, 69 ff, 91 ff). Das Programm URBAN der europäischen Strukturförderung zielte explizit darauf ab, in den am stärksten benachteiligten Stadtquartieren die Kumulation wirtschaftlicher, sozialer, ökologischer und baulicher Probleme zu durchbrechen (Walther 2004). Aufgrund der Komplexität der Problemlagen benachteiligter Quartiere lag den Projekten ein integrativer Politikansatz zugrunde, der sich stark auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Quartiersbewohner richtete und auf eine Aktivierung endogener Entwicklungspotenziale in den benachteiligten Quartieren abzielte. URBAN war kein wohnungspolitisches Programm, doch wurde die Qualität der Wohnraumversorgung durch die Konzentration auf die Quartiersebene zu einer wichtigen Dimension der URBAN-Projekte, an denen neben den Kommunen auch soziale Wohnbauträger beteiligt waren. Obwohl

die EU auch in dieser Phase keine direkte Wohnungspolitik betrieb, erforderte die Teilnahme an europäischen Fördermaßnahmen eine Änderung einzelner nationaler Fördermodalitäten (u.a. Verlagerung des Förderschwerpunktes von Wohnhaussanierungen zu Wohnumfeldverbesserungen in Deutschland), um eine Kompatibilität mit den europäischen Förderkriterien zu erreichen.

Phase 2: Europäische Städte als Orte des Wettbewerbs

Die Prioritätensetzung stadtpolitischer Maßnahmen der EU veränderte sich aufgrund der Neudefinition des Kohäsionsbegriffes und des Europäischen Sozialmodells, die den Zielsetzungen der Lissabonstrategie unterworfen wurden. Im Gegensatz zu den 1990er Jahren wurde Kohäsionspolitik nicht mehr als „Korrektiv der Wirtschaftspolitik angesehen, sondern als integraler Bestandteil der Wettbewerbspolitik“ (Frank 2005, 313 ff). Soziale bzw. sozialräumliche („territoriale“) Kohäsion war daher kein gleichberechtigtes Politikziel mehr, sondern nur noch akzeptabel, wenn sie einen Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und des ökonomischen Wachstums leistete. Diese Paradigmenänderung ist Ausdruck der „marktförmigen Durchdringung moderner Wohlfahrtsstaatlichkeit“ im Übergang vom „Wohlfahrts-“ zum „Wettbewerbstaat“ (Lütz 2004, 20 ff), wo die „Frage nach dem Umgang mit Märkten und Wettbewerb im Mittelpunkt steht (...) und Sozialpolitik in erster Linie Hilfe im Wettbewerb bieten soll. (...) Für diejenigen, die nicht mithalten können, kann und muss kollektiv gesorgt werden“ (Streeck 1998, 45).

Daraus ergaben sich Rückwirkungen auf die Ausgestaltung der europäischen Stadt- und Wohnungspolitik. Die Kommissionsentwürfe für die Strukturpolitik gaben die bisherige thematische Schwerpunktsetzung auf und stellten stadtpolitische Maßnahmen in den Dienst der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit. Als förderungswürdig sollten nicht mehr sozial benachteiligte Stadtviertel mit einer Kumulation beschäftigungspolitischer, sozialer und baulicher Problemlagen, sondern Stadtregionen mit hohen Wachstumspotenzialen und Wettbewerbsfähigkeit gelten. In den Förderrichtlinien für die Strukturpolitik (für die Förderperiode 2007-2013) wurde der Ansatz von URBAN, der sich ganzheitlich auf sozial benachteiligte Stadtquartiere konzentrierte, nicht vollständig aufgegeben, allerdings ergänzt durch eine verstärkte Förderung von Stadtregionen mit ökonomischen Wachstumspotenzialen.

Während dieser zweiten stadtpolitischen Phase entwickelte sich eine eigenständige europäische Judikatur zur Vereinbarkeit von EU-Wettbewerbsrecht und dem sozialen Wohnungswesen der Mitgliedsstaaten. In der Terminologie des Gemeinschaftsrechts gelten Sozialwohnungen als „Dienstleistung von allgemeinem Interesse“, die aufgrund des Subsidiaritätsprinzips von den Mitgliedsstaaten eigenständig definiert werden soll. Diese Regelung trägt der Heterogenität nationaler Wohnungspolitiken Rechnung, die ihren sozialen Wohnungssegmenten traditionell verschiedene Zielsetzungen zuweisen und durch eine Vielfalt der Trägerstrukturen und Institutionen am Wohnungssektor gekennzeichnet sind. Die Mitgliedsstaaten sind allerdings einer Vereinbarkeit ihrer Woh-

Internationaler Masterlehrgang in Wohlfahrtsforschung

Die Universität Linz bietet in Kooperation mit den Universitäten Vilnius (Litauen) und Tampere (Finnland) für den Zeitraum September 2008 – Juni 2010 ein „Joint Master's Programme in Comparative Social Policy and Welfare“ an. Ziel des Programms ist die Vertiefung der europäischen Dimension in der sozialpolitischen Theorie und Wohlfahrtsstaatsforschung.

Die Studierenden haben im Rahmen des Programms die Möglichkeit zur vergleichenden Analyse sozialpolitischer Systeme und Wohlfahrts-theorien auf internationaler, europäischer und

regionaler Ebene. In der Lehre kommen neben Präsenzphasen auch IT-basierte Unterrichtsmethoden und Fernlehre-Elemente zum Einsatz. Das Studium ist auch berufsbegleitend möglich.

Zugangsvoraussetzungen sind ein abgeschlossenes sozial- oder wirtschaftswissenschaftliches Studium sowie ausgezeichnete Englischkenntnisse. Der Studienbeitrag beträgt 379,22 Euro pro Semester. Bewerbungsschluss ist der 31. Mai 2008.

Beratung und Informationen:
Mag.a Angela Wegscheider
JKU, Institut für Gesellschafts- und Sozialpolitik
Telefon +43 (0)732 2468 7166
e-mail angela.wegscheider@jku.at

nungspolitiken mit den wettbewerbsrechtlichen Regelungen der EU verpflichtet. Diese Anforderung gilt speziell für Objektförderungen, die aus der Perspektive des Subventionsverbotes in der EU als ungleich problematischer gelten als Subjektförderungen (Wohnbeihilfen), die an sozial benachteiligte Haushalte adressiert sind. Das „Altmark-Urteil“ (2005)¹ und mehrere Entscheidungen zum Wettbewerbsrecht präzisierten, unter welchen Bedingungen Wohnbauförderungen nicht mit dem generellen Beihilfenverbot in der EU kollidieren. Ein wichtiges Kriterium ist eine möglichst eindeutig definierte soziale Zielsetzung des geförderten bzw. gemeinnützigen Wohnungssektors, der zur Versorgung jener Haushalte dienen soll, die aufgrund ihrer sozialen Lage keinen Zutritt zum (unregulierten) Wohnungsmarkt erhalten (Amann et al 2007).

In den nationalen Wohnungspolitiken erfolgten in dieser Phase Akzentverschiebungen, die der Logik des europäischen Wettbewerbsrechts entsprachen, wie Umschichtungen von Objekt- zugunsten von Subjektförderungen für einkommensschwache Haushalte oder verstärkte (indirekte) Eigentumsförderungen für höhere Einkommensgruppierungen. Eine wettbewerbskonforme Anpassung der sozialen Wohnungspolitiken ist perspektivisch für jene Mitgliedsstaaten nicht auszuschließen, deren soziale Wohnungssektoren noch keinen gruppenspezifischen Versorgungsauftrag erfüllen, sondern an die (überwiegende) Mehrheit der urbanen Bevölkerung adressiert sind. Überwiegend in dieser Phase eingeleitete (und noch laufende) Verfahren der Kommission gegen einzelne Mitgliedsstaaten fokussieren entweder die dominante Marktposition des sozialen Wohnungssektors und dessen zu geringe soziale Orientierung, die sich in Schweden in fehlenden Einkommensgrenzen manifestiert, oder richten sich gegen die Verknüpfung kommerzieller und sozialer Geschäftsaktivitäten durch Wohnungsunternehmen. In den Niederlanden subventionieren öffentlich-private Wohnungsunternehmen ihre Sozialwohnungen durch Erträge aus kommerziellen Wohnungsvermietungen, um die Leistbarkeit von Wohnraum für einkommensschwache Haushalte zu gewährleisten und eine sozialräumliche Segregation sozial benachteiligter Gruppierungen zu vermeiden (Amann 2008, 7)

Das Altmark-Urteil korrespondiert mit einem Kohäsionsbegriff, der den sozialen Wohnungssektor nicht mehr als universelle Dienstleistung für eine Bevölkerungsmehrheit, sondern nur noch als erweiterte soziale Fürsorge für nicht marktfähige Haushalte wahrnimmt. An dieser Logik orientiert sich die Charta der

Grundrechte der Europäischen Union, die in Art II-94 (3) folgendes Prinzip formuliert: „Um die soziale Ausgrenzung und Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die über nicht ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen soll (...)“. Eine derartige Konzeption der (sozialen) Wohnungspolitik bewahrt einkommensschwache Haushalte zwar vor Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit, beschleunigt jedoch deren Segregation in qualitativ defizitäre Wohnungsbestände („poor services for the poor“) in durch Infrastrukturausstattung, Lage und Stigma benachteiligten Stadtvierteln.

Phase 3: Renaissance des sozialen Wohnungsbaus in den europäischen Städten?

Die aktuelle Phase der EU-Wohnungs- und Stadtpolitik seit 2006 zeichnet sich durch ein verstärktes wohnungspolitisches Engagement der EU aus, das sich schwerpunktmäßig auf die Emissionsreduzierung, die Stadtentwicklung und -erneuerung sowie die Sicherstellung leistbaren Wohnens bezieht. Dieses erhöhte Aktivitätsniveau ist insbesondere eine Reaktion auf verschärfte soziale Ungleichheit der Wohnraumversorgung in den neuen mittel- und osteuropäischen Mitgliedsstaaten. Die jüngste wohnungspolitische Phase zeichnet sich aus durch Initiativen unterschiedlicher europäischer politischer Akteure, die auf eine (in)direkte Beeinflussung nationaler Wohnungspolitiken mit noch offenem Ausgang abzielen. So beschloss das Europäische Parlament eine „Wohnbaucharta“ (2006) und eine „Entschließung zu Wohnraum und Regionalpolitik“ (Mai 2007). Zudem wurden Sozialwohnungen vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen (vgl. Rat der Europäischen Union, Gemeinsamer Standpunkt 10003/2006, Artikel 2) und auf Kommissionsebene eine Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Relevanz von Sozialdienstleistungen („von allgemeinem Interesse“) initiiert. In der europäischen Struktur- und Förderpolitik unterstützt der Europäische Fonds für regionale Entwicklung EFRE (seit 2006) Wohnbaumaßnahmen als Teil integrierter Stadtentwicklungsprogramme, beschränkt sich allerdings auf die neuen Mitgliedsstaaten Mittel- und Osteuropas. Die Initiative JESSICA von Kommission, Europäischer Investitionsbank und der Entwicklungsbank des Europarates soll durch die Förderung von Wohnbauinvestitionen zur Umsetzung der Zielsetzungen in der Kohäsionspolitik beitragen (Adam/Huttenloher 2006, 9, Amann 2008).

Diese Initiativen basieren allerdings auf keinem inhaltlich erneuerten sozialen Kohäsionsbegriff, da Maßnahmen zur Erhöhung des sozialen Zusammenhalts primär günstigere Bedingungen für regionales ökonomisches Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit generieren sollen. Die Verbesserung der Wohnverhältnisse wird in den aktuellen Richtlinien der Kohäsionspolitik zwar explizit genannt, ist jedoch an eine eindeutige Zielgruppenkonzeption gebunden, da sie sich – wie Maßnahmen in der Umweltpolitik und der Versorgung mit Dienstleistungen – „auf jene Gruppen konzentrieren soll, die einer Unterstützung am meisten bedürfen“ (vgl. Rat der Europäischen Union, Verordnung 1083/2006).

Harald Stöger

Institut für Gesellschafts- und Sozialpolitik

Anmerkung

1 Näheres dazu siehe: <http://eurex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:2000J0280:DE:HTML>

Literatur

H. Adam, C. Huttenloher, Europäische Stadtentwicklungspolitik, in: Schwerpunkt Planerin 5 (2006), 8-13.
 W. Amann, N. Komendantova, A. Mundt, Die Wohnbauförderung im Spannungsfeld wohnungspolitischer Effizienz, Wien 2007.
 W. Amann, Die österreichische Wohnungsgemeinnützigkeit als Europäisches Best-Practice-Modell, in: K. Lugger, M. Holoubek (Hg.), Die österreichische Wohnungsge-

meinnützigkeit. Ein europäisches Erfolgsmodell, Wien 2008, 3-14.
 S. Frank, Eine kurze Geschichte der „europäischen Stadtpolitik“ – erzählt in drei Sequenzen, in: U. Altröck (Hg.), Zwischen Anpassung und Neuerfindung. Raumplanung und Stadtentwicklung in den Staaten der EU-Osterweiterung, Berlin 2005, 307-322.
 S. Güntner, Soziale Stadtpolitik. Institutionen, Diskurse und Netzwerke in der Politikgestaltung, Berlin 2007.
 H. Häussermann, M. Kronauer, W. Siebel (Hg.), An den Rändern der Städte. Armut und Ausgrenzung, Frankfurt/Main 2004.
 W. Heitmeyer, R. Anhut, Bedrohte Stadtgesellschaft, Weinheim 2000.
 O. Karas, Die Auswirkungen der Dienstleistungsrichtlinie auf die österreichische Wohnungspolitik, in: K. Lugger, M. Holoubek (Hg.), Die österreichische Wohnungsgemeinnützigkeit – ein europäisches Erfolgsmodell, Wien 2008, 15-26.
 S. Lütz, Der Wohlfahrtsstaat im Umbruch – Neue Herausforderungen, wissenschaftliche Kontroversen und Umbauprozesse, in: S. Lütz, R. Czada (Hg.), Wohlfahrtsstaat – Transformation und Perspektiven, Wiesbaden 2004, 11-38.
 W. Streeck, Internationale Wirtschaft, nationale Demokratie. Herausforderungen für die Demokratietheorie, Frankfurt/Main 1998.
 M. Tofarides, Urban Policy in the European Union, Aldershot 2003.
 U.-J. Walther, K. Mensch (Hg.), Armut und Ausgrenzung in der „Sozialen Stadt“ – Konzepte und Rezepte auf dem Prüfstand, Darmstadt 2004.

Call for papers

Kontraste-Schwerpunktheft "Jugendwohlfahrt in Österreich", September 2008

Die Kontraste planen für die Ausgabe September 2008 ein Schwerpunktheft zum Thema "Jugendwohlfahrt in Österreich", in Kooperation mit Dr. Rainer Loidl-Keil, FH Joanneum, sowie DSA Melitta Fritz und Dr. Günter Felbinger, Landesregierung Steiermark, Fachabteilung für Soziales.

Willkommen sind Beiträge aus/zu folgenden Bereichen: theoretische oder konzeptuelle Ansätze, Berichte aus der Praxis und von Pilotprojekten, Forschungsberichte, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, sozialpolitische und soziologische Beiträge, erziehungswissenschaftliche / pädagogische Beiträge, Qualitätssicherung und -management, Leistungsfeststellung und Evalua-

tion, Verwaltungsmanagement und -wissenschaft.

Zur Organisation und Redaktion der Beiträge ersuchen wir Sie, uns bis spätestens 9. Mai 2008 über Ihren Vorschlag mit einem Abstract (ca. 500 Worte) zu informieren. Nach Absprache in unserem Auswahlteam geben wir bis 2. Juni Bescheid, ob Ihr Beitrag für das Schwerpunktheft vorgesehen werden kann. Das Schwerpunktheft kann maximal 5-6 Beiträge aufnehmen. Zur zeitgerechten Redaktion für die Zeitschriftenausgabe sind die fertigen Beiträge dann bis 1. August 2008 an uns zu schicken.

Für Fragen und Vorschläge ersuchen wir Sie, Mag. Hansjörg Seckauer (hansjoerg.seckauer@jku.at bzw. 0732/2468/7168) oder Dr. Rainer Loidl-Keil (rainer.loidl-keil@fh-joanneum.at bzw. mobil 0680.2082717) zu kontaktieren.

Anhaltende Ungerechtigkeit zwischen den Geschlechtern

Feiern zum Internationalen Frauentag bekräftigten Forderungen nach mehr Chancengleichheit

Knapp 100 Jahre nach seiner Einführung wurde auch heuer wieder am 8. März der Internationale Frauentag begangen. Vor 98 Jahren erhoben Frauen erstmals länderübergreifend ihre Stimme, um für ihre Rechte zu kämpfen. Zahlreiche Parteien und Organisationen haben aus diesem Anlass auf die anhaltende Ungerechtigkeit zwischen den Geschlechtern in Österreich aufmerksam gemacht.

Zahlreiche Veranstaltungen

Da der Frauentag dieses Jahr auf einen Samstag fiel, haben viele Veranstaltungen zum Thema bereits im Vorfeld stattgefunden. Im Frauenministerium und im Parlament wurde schon am Freitag gefeiert.

Die unter dem Motto "Frauen feiern grenzenlos" abgehaltene Veranstaltung im Parlament stehe ganz im Zeichen des von der EU ausgerufenen Jahres des interkulturellen Dialogs, erklärte Nationalratspräsidentin Barbara Prammer. Es waren daher Organisationen und Projekte aus allen Kontinenten vertreten. Das Fest soll auch als Zeichen der Solidarität mit den Frauen auf der ganzen Welt verstanden werden, die noch um ihre politischen und sozialen Rechte kämpfen, meinte die Dritte Präsidentin des Nationalrats, Eva Glawischnig-Piesczek. Aber auch in Österreich gebe es eine lange Liste an Gleichstellungsmaßnahmen, die noch umgesetzt werden müssen.

Die Gäste hatten Gelegenheit, sich in der Säulenhalle des Parlaments über verschiedene Frauen-, Kunst- und Hilfsprojekte zu informieren. Während man sich beim Verein "Ärzte ohne Grenzen" etwa über den Einsatz im Kongo, wo allein in der Region Ituri in eineinhalb Jahren über 7.000 Opfer sexueller Gewalt behandelt wurden, informieren konnte, berichteten die Vertreterinnen der "Burma Austria Allianz" über die aktuelle politische Situation in ihrem Heimatland. Die Beratung, Bildung und Begleitung von Migrantinnen ist der Arbeitsschwerpunkt von LEFÖ, der Anliegen afrikanischer Frauen neh-

men sich AFRA (International Center for Black Women's Perspectives) und die "Afrikanische Frauenorganisation" an. Präsentiert wurde auch ein Tempelprojekt in Indien, das Gelder für die Ausbildung von jungen Mädchen und Frauen, die der diskriminierten Volksgruppe der Dalits angehören, sammelt.

Im Wiener Rathaus informierten am 8. März über 50 Einrichtungen und zahlreiche Institutionen zum Thema Erwerbsleben und zu anderen frauenspezifischen Fragen.

Aktualität ungebrochen

Der erste Frauentag fand am 8. März 1908 in den USA statt. 1910 wurde er auf Vorschlag der Frauenrechtlerin Clara Zetkin im Rahmen der Sozialistischen Frauenkonferenz in Kopenhagen als internationaler Frauentag beschlossen, im Jahr darauf gab es bereits den ersten Frauentag in Österreich-Ungarn.

Aber erst 1975 wurde der Frauentag von der UNO als Gedenktag anerkannt. Für die Festlegung auf das Datum 8. März gibt es unterschiedliche Erklärungen. Am häufigsten wird als Anlass ein Streik von Arbeiterinnen in den New Yorker Fabriken gegen miserable Arbeitsbedingungen und niedrige Löhne am 8. März 1857 angeführt.

Auch wenn es seither in den Industriestaaten Verbesserungen gab: Noch immer verrichten Frauen weltweit zwei Drittel der Arbeit und verdienen ein Zehntel des Welteinkommens. Vom Weltvermögen fällt ihnen lediglich ein Hundertstel zu.

Geschlechterspezifische Ungleichheit gibt es auch hierzulande: So verdienen die Österreicherinnen nach wie vor nur 78 Prozent des Männereinkommens, ihr



Die musikalische Umrahmung der Feiern im Parlament gestaltete die international zusammengesetzte Gruppe "de donde SON". Foto: Carina Ott

Anteil an Spitzenjobs bleibt gering. Und gemäß dem jüngsten EU-Gleichstellungsreport für Österreich kam es hier zuletzt sogar zu Verschlechterungen: Die Einkommensschere öffnet sich weiter und die Zahl der Frauen in Führungspositionen sinkt. Die ursprünglichen Anliegen des Frauentags – allen voran die For-

derung nach gleichem Lohn für gleichwertige Arbeit – haben insofern nichts von ihrer Aktualität eingebüßt.

Quellen: www.orf.at, 08.03.2008; Parlamentskorrespondenz Nr. 214, 07.03.2008; AK Oberösterreich, 12.02.2008

Frauenmonitor 07 der Arbeiterkammer Oberösterreich

Die Arbeiterkammer hat nun erstmals einen umfassenden Bericht zur Lage der Frauen in Oberösterreich herausgebracht. Aus der 88 Seiten umfassenden Sammlung von Daten zu Themen wie Beschäftigung, Einkommen, Arbeitslosigkeit, Bildung oder Armut geht hervor, dass Oberösterreichs Frauen hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen und sozialen Stellung noch mehr Aufholbedarf haben als im übrigen Österreich.

So verdienen hier vollzeitbeschäftigte Frauen um 31 Prozent weniger als vollzeitbeschäftigte Männer, das ist der zweithöchste Einkommensnachteil im Bundesländervergleich. Die hohe Teilzeitquote und die niedrigen Einkommen wirken sich stark auf die Pensionen aus: Die durchschnittliche Frauenpension in Oberösterreich ist um 47 Prozent niedriger als die der Männer. Auch beim Anteil von Frauen mit Matura oder einem höhe-

ren Bildungsabschluss liegt Oberösterreich unter dem Bundesschnitt. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Mädchen aus Wien ein Studium aufnimmt, ist um 70 Prozent höher als bei einem Mädchen aus Oberösterreich.

Als GastkommentatorInnen für den Frauenmonitor konnten Gudrun Biffl vom Wirtschaftsforschungsinstitut, Guido Strunk von der Wirtschaftsuniversität Wien sowie die Autorin und Kolumnistin Elfriede Hammerl gewonnen werden. Jedes Kapitel des Berichts mündet in ein Bündel an Vorschlägen, wie die Situation der Frauen verbessert werden kann. Der AK-Frauenmonitor soll künftig alle zwei Jahre erscheinen.

Sowohl die zwölfseitige Kurzfassung des Frauenmonitors als auch die Langfassung können beim Frauenbüro der Arbeiterkammer Oberösterreich, Tel. 050/6906-2142, E-Mail frauen@akooe.at, bestellt oder unter www.arbeiterkammer.com heruntergeladen werden.

Steuerkultur

In den Geschichtsbüchern werden die großen Veränderungen oder gar Epochenwechsel meist technologischen Erfindungen zugeschrieben. Zukunftsentwicklungen werden aber nicht weniger von sozialen Erfindungen geprägt.

Die zentrale soziale Erfindung der Neuzeit, die das Zusammenleben in komplexen Gesellschaften trotz aller Rückschläge verfeinert, heißt Demokratie: In ihrer Grundform Machtwechsel ohne Blutvergießen, politische Repräsentanz nicht durch Herrschaft, sondern durch freie Wahl aller BürgerInnen; in ihrer Weiterentwicklung Partizipation aller an den öffentlichen Angelegenheiten. Eine zweite lautet Rechtsstaatlichkeit: In ihrer Grundform Freiheit von Willkür, Berufungsmöglichkeit auf Gesetze; in der Verfeinerung auch Setzung sozialer (und ökologischer) Standards.

Als dritte soziale Erfindung sind Solidarversicherungen zu nennen, die im Sinne kollektiver Vorsorge gegenüber Lebensrisiken wie Arbeitslosigkeit oder Krankheit wirken – alle zahlen in einen Fonds ein, um im Notfall daraus Unterstützung zu erhalten.

Die vierte Säule eines befriedeten Zusammenlebens sind schließlich Steuern, über die öffentliche Grundleistungen wie Basisbildung, Gesundheitsversorgung, Zugang zu Wasser oder Sicherheit finanziert werden. Steuern ermöglichen dem Staat aber auch, seiner Steuerungsfunktion nachzukommen, etwa einen gewissen sozialen Ausgleich herzustellen zwischen den ökonomisch Stärkeren und den Benachteiligten. Nicht zuletzt, weil in unserem Wirtschaftssystem Einkommen nicht nur durch Leistung/Arbeit erzielt wird, sondern auch durch "sich selbst vermehrendes Vermögen" – Zinseinkommen sind die tatsächlichen "arbeitslosen Einkommen", die eben auch gebührend be-

steuert werden müssen! Jeder hat entsprechend seinem Vermögen zur Finanzierung der öffentlichen Leistungen beizutragen. Eine Steuerkultur stellt neben einer von der Mehrheit als gerecht empfundenen Vermögensverteilung daher eine Grundbedingung für ein gedeihliches Zusammenleben dar. In skandinavischen Ländern, die nicht nur gute Wirtschaftsdaten, sondern auch ein im Vergleich zu uns höheres Zufrieden-

heitsniveau und Vertrauenskapital aufweisen, ist beides vorhanden. In anderen Staaten Europas gibt es hier noch Aufholbedarf – dies ist die eigentliche Lehre, die aus den jüngsten Steuerskandalen in Deutschland (bald auch in Österreich?) zu ziehen ist.

Hans Holzinger

Robert-Jungk-Bibliothek für Zukunftsfragen

Wachsende Armutsgefährdung von Eineltern-Familien

Die Preissteigerungen bei Grundnahrungsmitteln führen Alleinerziehende und ihre Kinder immer stärker in die Armutsspirale.

Anlässlich der Anfang März abgehaltenen Armutskonferenz weist die Österreichische Plattform für Alleinerziehende (ÖPA) auf die immer stärker werdende Armutsgefährdung von Eineltern-Familien hin. Die enormen Preissteigerungen bei den Grundnahrungsmitteln (7,6%) und hohe Wohnungskosten führen diese immer weiter in die Armutsspirale, denn ohne ausreichendes Essen und ohne Wohnung kann man mit Kindern nicht leben. Die ÖPA fordert daher dringend Maßnahmen gegen die ansteigende Armutsgefährdung von Alleinerziehenden und ihren Kindern.

Die von ihnen seit Jahren erhobene Forderung nach einer Unterhaltssicherung als ein Grundrecht für alle Kinder sehen die ÖPA-VertreterInnen in weite Ferne gerückt. Denn Vorgabe für die in der interministeriellen Arbeitsgruppe „Unterhaltssicherung“ erarbeiteten Verbesserungsvorschläge sei gewesen, dass sie keine zusätzlichen Kosten verursachen dürfen. Immerhin werde der geplante schnellere Zugang zum Unterhaltsvorschuss eine Verbesserung bringen. Mit der von der ÖPA geforderten Gewährung des Unterhaltsvorschusses bis 19 Jahre für Jugendliche, die die Schulbildung noch nicht abgeschlossen haben, sei aber ebenso wenig zu rechnen wie mit der Lückenschließung im Unterhaltsrecht, heißt es in der Aussendung.

Für Kinder, deren unterhaltspflichtige Elternteile zahlungsunfähig sind (z.B. durch Krankheit oder Konkurs), gibt es grundsätzlich keinen Unterhaltsvorschuss –gemäß einer ÖPA-Umfrage trifft dies auf 17 Prozent der Alleinerziehenden zu. Für die Schließung dieser Lücken im Unterhaltsrecht wird regelmäßig auf die Bedarfsorientierte Mindestsicherung verwiesen.

Eine spezifische Lösung für dieses Problem sei im Rahmen der Mindestsicherung jedoch nicht vorgesehen, kritisiert die ÖPA.

Fehlende Kinderbetreuungseinrichtungen

Durch fehlende Kinderbetreuungseinrichtungen ist es vielen Alleinerziehenden nicht möglich, alleine für die Existenzsicherung ihrer Familie zu sorgen – die hohe Armutsrate bei Eineltern-Familien (27%) spricht hier eine deutliche Sprache. Als weitere Maßnahmen, um Armut zu verhindern, fordert die Alleinerziehenden-Plattform:

- den flächendeckenden Ausbau von qualifizierten, finanziell leistbaren Kinderbetreuungseinrichtungen mit flexiblen Öffnungszeiten für alle Altersstufen
- die regelmäßige Valorisierung der Familienbeihilfe und anderer Familienleistungen
- eine Familienverträglichkeitsprüfung, d.h. eine Überprüfung aller Gesetze auf ihre Auswirkungen auf die Familien in den verschiedenen Formen
- eine gemeinsame Schule bis 14 Jahre, damit Kinder, deren Eltern(teile) sie weder selbst noch durch Zukauf von Lernhilfe unterstützen können, die gleichen Chancen auf gute Bildung vorfinden wie Kinder, die diese Unterstützung erhalten können.

„Alleinerziehende tragen – wie alle anderen Familien mit Kindern – dazu bei, dass der Generationenvertrag eingehalten werden kann. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft. Dafür, dass sie alleine für ihre Kinder Sorge tragen (müssen), dürfen sie nicht mit Armutsgefährdung bestraft werden“, meinen die ÖPA-VertreterInnen und bekräftigen ihre Forderungen: „Kinder, die heute in Armut aufwachsen, sind die Armen der Zukunft und verursachen dem Staat Kosten, anstatt ihn zu unterstützen. Armutsbekämpfung und Armutsvermeidung müssen daher Gebot der Stunde sein.“

Quelle: Presseaussendung der Österreichischen Plattform für Alleinerziehende vom 03.03.2008

Frankreich: Neuer Plan für die Vorstädte

Ende Jänner hat der französische Staatspräsident Nicolas Sarkozy einen Plan zur Verbesserung der Situation in den Vorstädten vorgestellt. In den Bereichen Bildung, Arbeitsmarkt und Sicherheit sind zahlreiche Initiativen vorgesehen. Kritiker bemängeln die mangelnde Klarheit hinsichtlich der Finanzierung und konkreten Umsetzung der geplanten Maßnahmen.

Französische Vororte von Großstädten wie Paris, Marseille und Lyon gelten seit langem als soziale Brennpunkte. Immer wieder kam es hier in den vergangenen Jahren zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Jugendlichen und der Polizei.

Arbeits- und Perspektivlosigkeit

Die Ursachen hierfür werden von ExpertInnen v.a. in der hohen Arbeitslosigkeit und – damit zusammenhängend – der Perspektivlosigkeit der hier ansässigen Jugendlichen gesehen. In der französischen Öffentlichkeit wird häufig auch von kulturellen oder religiösen Konflikten bzw. Integrationsproblemen gesprochen, da ein großer Teil der VorstadtbewohnerInnen Migrationshintergrund hat. Ambitionierte Pläne zur Verbesserung der Situation in den Banlieues hat es auch bisher schon gegeben, sie blieben jedoch ohne große Wirkung.

Nicolas Sarkozy hatte bereits im Wahlkampf einen „Marshallplan“ zur Rettung der Vorstädte angekündigt. Nachdem dessen Einführung seit den Wahlen im Mai 2007 mehrfach verschoben worden war, wurde nunmehr der Plan „Espoir Banlieue“ („Hoffnung Banlieue“) Anfang des Jahres symbolträchtig im Lyoner Vorort Vaulx-en-Velin vorgestellt. Hier war es Anfang der 1990er Jahre erstmals in größerem Ausmaß zu gewalttätigen Konfrontationen zwischen jugendlichen BewohnerInnen und Ordnungskräften gekommen.

„Zweite Chance“

Sarkozys Plan umfasst Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Arbeitsmarkt, Sicherheit und Transport. Was den Bildungsbereich betrifft, sollen in den so genannten sensiblen urbanen Zonen dreißig Exzellenz-Schulen für die besten SchülerInnen aus den Banlieues geschaffen werden. Zudem sollen weitere Schulen der „zweiten Chance“ eröffnet werden, in

denen junge Erwachsene ohne Schulabschluss im Alter von 18 bis 26 Jahren eine individuelle Förderung erhalten. Auch eine bessere soziale Durchmischung ist angestrebt: So sollen mehr SchülerInnen in Internaten aufgenommen werden sowie Kinder aus Problemvierteln Schulen in besseren Gegenden besuchen.

Zur Bekämpfung der hohen Arbeitslosigkeit sieht der Plan zum einen die Schaffung eines so genannten Autonomievertrags („Contrat d'Autonomie“) für 45.000 junge Erwachsene unter 26 Jahren in den nächsten drei Jahren vor. Diese sollen individuell betreut werden, um sich in den Arbeitsmarkt besser integrieren zu können. Zum anderen wird die Gründung von 20.000 Unternehmen in den Banlieues innerhalb von vier Jahren angestrebt, um Arbeitsplätze vor Ort zu kreieren.

Aber auch die Sicherheitsmaßnahmen werden verstärkt, was wenig verwundert, war Sarkozy ja bisher schon eher als Law-and-Order-Politiker in Erscheinung getreten. Bis 2011 sollen insgesamt 4.000 zusätzliche PolizistInnen in den Vororten eingestellt werden. Auch soll es künftig eine Spezialeinheit zum Kampf gegen urbane Gewalt geben. Des Weiteren sind 500 Mio. Euro vorgesehen, um die Verkehrsanbindung von abgelegenen Siedlungen zu verbessern und somit deren räumliche Isolation aufzubrechen.

„Tiefe Kluft“

Während Sarkozy und andere Regierungspolitiker den Plan naturgemäß lobten, kam Kritik von Oppositionsparteien, Gewerkschaften und Migrantenverbänden. Der Sozialist Julien Dray sagte, der Plan lasse keine Vision erkennen. Zwar seien viele Maßnahmen sinnvoll, sie reichten jedoch nicht aus. Die kommunistische Partei kritisierte die unklare Finanzierung sowie die wenig konkrete Ausgestaltung zahlreicher Maßnahmen, insbesondere des Autonomievertrags.

Wenig glaubhaft erscheinen Sarkozys Versprechungen hinsichtlich einer „neuen Politik für die Vororte“ auch dem Bürgermeister von Vaulx-en-Velin, Maurice Charrier. Er kritisierte Sarkozys anlässlich der Vorstellung des Plans gehaltene Rede als „moralisierend, stigmatisierend und elitär“. Zwischen den Worten des Präsidenten und der Realität in den Vorstädten liege eine „tiefe Kluft“. In ähnlicher Weise äußerten sich VertreterInnen von Gewerkschaften und Migrantenverbänden.

Quelle: Migration und Bevölkerung 2/2008

„Anfangs wollt' ich fast verzagen“

Tagung des AMS Österreich und der Arbeiterkammer Wien zum Thema „Berufseinstieg von AkademikerInnen aus geistes-, sozial- und kulturwissenschaftlichen Disziplinen.“

Termin und Ort: 10. April 2008, AK Bildungszentrum, 1040 Wien, Theresianumgasse 16-18

Anmeldung/Programm: www.abif.at/vn.asp?vn=1004081

Abschlussveranstaltung „Integrationsleitbild Oberösterreich“

Termin: 11. April 2008, 16.30 – 19.30 Uhr

Ort: Landeskulturzentrum Ursulinenhof, Landstraße 31, 4020 Linz

Anmeldung: Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Soziales, Tel. 0732/7720-14971

Mail: renate.mueller@ooe.gv.at

Symposium Demokratisches Europa

Die Veranstaltung steht unter dem Motto „Durch Beteiligung der Bürger zu einer besseren Gesellschaft“.

Termin: 12. April 2008, 14.00 – 18.00 Uhr

Ort: Diplomatische Akademie, Favoritenstraße 15a, 1040 Wien

Mann schafft. Frau spielt

Tagung zu Geschlechterkonstruktionen und genderrelevanten Themen im Fußball

Termin: 15. und 16. April 2008

Ort: Aula am Universitätscampus, Spitalgasse 2, 1090 Wien

Zwischen Exklusionsverwaltung und Teilhabesicherung

Kritische Soziale Arbeit im Anschluss an die „Wiener Erklärung“

Termin: 16. April 2008, 18.30 Uhr – 18. April 2008, 17.00 Uhr

Ort: FH-Campus Wien, Ettenreichgasse 45b, 1100 Wien, und Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, 1010 Wien

Anmeldung: FH Campus Wien, z.H. Sonja Anzinger, 1100 Wien, Ettenreichgasse 45b
sonja.anzinger@fh-campuswien.ac.at

3. IBK-Symposium für Gesundheitsförderung und Prävention

Bereits zum dritten Mal verleiht die Internationale Bodenseekonferenz den IBK-Preis für Gesundheitsförderung und Prävention. Die nominierten Projekte werden anlässlich des internationalen Fachsymposiums vorgestellt.

Termin und Ort: 17. April 2008, 10.30 – 16.15 Uhr, Festspielhaus Bregenz

Anmeldung: Tel: 05523 / 5217612; Fax DW 21; Mail: ifs@ifs.at; Web: www.ifs.at

8. Internationales NPO-Forschungscolloquium 2008

Das Colloquium behandelt den Themenschwerpunkt „Steuerung und Kontrolle in Nonprofit-Organisationen – Governance- und Rechenschaftslegungsinstrumente auf dem Prüfstand: Wie viel Informationen braucht die NPO-Führung, wie viel verträgt die Öffentlichkeit?“

Termin und Ort: 17. – 18. April 2008, Johannes Kepler Universität Linz

Anmeldung/Information: Doris Holzmann, Tel. 0732/2468-9461, Mail: ibgu@jku.at

KONTRASTE

Presse- und Informationsdienst für Sozialpolitik

Erscheinungsort Linz, P.b.b. Verlagspostamt Linz.

Wenn unzustellbar, zurück an die Redaktion KONTRASTE:

Johannes Kepler Universität Linz, Institut für Gesellschafts- und Sozialpolitik, Altenbergerstr. 69, 4040 Linz

Herausgeber, Medieninhaber, Verleger:

Sozialwissenschaftliche Vereinigung, mit Unterstützung der Universität Linz, Institut für Gesellschafts- und Sozialpolitik

Erscheinungsweise:

10 Ausgaben pro Jahr

Redaktionsadresse:

KONTRASTE: Johannes Kepler Universität Linz, Institut für Gesellschafts- und Sozialpolitik, Altenbergerstr. 69, 4040 Linz

Tel.: 0732/2468-7168

Mail: hansjoerg.seckauer@jku.at

Web: <http://www.gespol.jku.at/> Menüpunkt Kontraste

Abo-service, Sekretariat: Irene Auinger, Tel.: 0732/2468-7161

Fax DW 7172 Mail: irene.auinger@jku.at

Redaktionsteam:

Mag. Hansjörg Seckauer, Dr. Christine Stelzer-Orthofer, Mag. Susanna Rothmayer, Mag. Bettina Leibetseder, Mag. Angela Wegscheider

Wir freuen uns über zugesandte Manuskripte, die Redaktion behält sich jedoch das Recht auf Kürzung und Entscheidung über die Veröffentlichung vor. Redaktionsschluss ist jeweils der 20. des Vormonats. Namentlich gekennzeichnete Beiträge können, müssen aber nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben.

Wissenschaftliche Beratung:

Univ. Prof. Dr. Josef Weidenholzer

Univ. Prof. Dr. Irene Dyk-Ploss

a.Univ. Prof. Dr. Evelyn Schuster

Dr. Brigitte Keplinger

Lektorat; Satz:

Mag. Hansjörg Seckauer

Grafisches Konzept:

Mag. Gerti Plöchl

Kontraste finanzieren sich fast ausschließlich aus Abonnements und Mitgliedsbeiträgen: Jahresabo EUR 65,40; Halbjahresabo EUR 32,70; StudentInnen, Arbeitslose und PensionistInnen EUR 36,30; Gratis Probeabo für drei Monate
Alle Preise inklusive Versand. Einzelheft EUR 5,45 exkl. Versand.
Kündigung bis einen Monat vor Ablauf möglich.

Bankverbindung:

Sparkasse OÖ, BLZ 20320, Kontonr. 7500-002453